

Vorwort

Seit meinem Praktikum im Rahmen des Studiums der Sozialen Arbeit bin ich bei dem freien Träger der Jugendhilfe *Gefangene helfen Jugendlichen e.V.* tätig. Es handelt sich hierbei um eine gemeinnützige Einrichtung, die gewalt- und kriminalpräventive Projekte für Jugendliche anbietet, die von ehemaligen und noch inhaftierten Strafgefangenen durchgeführt und begleitet werden. Dem Verein liegt folglich nicht nur Präventionsarbeit mit Jugendlichen am Herzen, sondern auch die Wiedereingliederung eben dieser Strafgefangenen in die Gesellschaft. Es handelt sich um eine innovative Idee mit Verbesserungsbedarf. Dies ist dem Verein, der momentan ausschließlich von ehemaligen Inhaftierten geführt wird, durchaus bewusst, sodass eine ständige Verbesserung angestrebt wird; zuletzt mit der Einführung vom Fragebogen zur Erfassung von Empathie, Prosozialität, Aggressionsbereitschaft und aggressivem Verhalten (FEPA), der als Grundlage zur Evaluation dienen soll. Da die Arbeit mit den Jugendlichen für diese Arbeit nur bedingt relevant ist, werden die Vor- und Nachteile nicht erörtert. Die Thematik dieser Arbeit entspringt aus einem persönlichen Anliegen, der sich auf den resozialisierenden Aspekt des Vereins bezieht. Durch meine nunmehr dreijährige Tätigkeit in diesem Verein konnte ich feststellen, dass die Resozialisierung im Vergleich zur Präventionsarbeit zu kurz kommt, obwohl der Verein sie als gleichwertige Säulen seiner Arbeit bezeichnet. Ich möchte daher mit dieser Arbeit nicht nur die Problematik der Resozialisierung von Strafgefangenen in Deutschland darstellen, sondern darauf aufbauend, auch einen Handlungsansatz zur Resozialisierung für den Verein konzipieren, der sich am Peer-Ansatz orientiert.

Da meine Idee von Anfang an nicht nur begrüßt, sondern auch unterstützt wurde, möchte ich hiermit allen am Verein beteiligten Personen danken. Des Weiteren möchte ich mich auch bei Prof. Dr. Carmen Gransee für das Interesse und die Entscheidung als Zweitprüfende und bei Prof. Dr. Jens Weidner für die kontinuierliche Unterstützung beim Aufbau der Arbeit und für die wertvollen Tipps bedanken.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Resozialisierung im deutschen Strafvollzug	2
2.1	Aufgabe und Ziel des Strafvollzugs anhand der rechtlichen Grundlage	3
2.2	Definitionen von Resozialisierung	5
2.3	Geschichte des Begriffs	6
2.4	Abgrenzung des Begriffs zu verwandten Begriffen	7
2.5	Resozialisierung unter der Bedingung des Freiheitsentzugs	9
2.5.1	Strafvollzugsanstalten als totale Institutionen	9
2.5.2	Folgen der Haft für Inhaftierte	10
2.5.3	Anpassung an die Institution: Subkultur und Prisonierung	12
2.5.4	Problematik zwischen dem Wegsperrern und Resozialisieren	14
2.6	Status Quo zur Resozialisierung in Deutschland	17
3	Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen	18
3.1	Die Rückfalluntersuchungsergebnisse im Überblick	19
3.2	Alter, Geschlecht und Nationalität	21
3.3	Rückfallraten nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung	21
3.4	Anzahl und Art der Vorstrafen	23
3.5	Deliktbezogene Betrachtung der Rückfallstatistik	23
4	Die Theorie des Labeling Approachs zur Erklärung von Rückfälligkeit	25
4.1	Die Begründung des Labeling Approachs und weitere Vertreter	26
4.2	Die Grundlegung des Labeling Approachs durch Howard S. Becker	29
4.2.1	Einleitung in abweichendes Verhalten	29
4.2.2	Arten des abweichenden Verhaltens: Das Stufenmodell und abweichende Laufbahnen	30
4.2.3	Soziale Kontrolle am Beispiel des Marihuana-Gebrauchs	35
4.2.4	Die Kultur einer abweichenden Gruppe am Beispiel der Tanzmusiker	36
4.2.5	Regeln und ihre Durchsetzung	37
4.2.6	Moralische Unternehmer: Regelsetzer und -durchsetzer	39
4.2.7	Kritikpunkte und nachträgliche Betrachtungen	41
4.3	Die Bedeutung des Labeling Approachs für Haftentlassene und ihrer Resozialisierung	44
5	Der Ansatz des Peer Supports zur Rückfallverhütung im Rahmen der Arbeit von Gefangene helfen Jugendlichen e.V.	45
5.1	Organisation der Straffälligenhilfe	45

5.2	Der Peer-Ansatz zur Rückfallverhütung von Strafgefangenen	46
5.2.1	Komponenten und Ziele von Peer-Programmen zur Resozialisierung	48
5.2.2	Stärken und Schwächen des Peer-Ansatzes	49
5.2.3	Das Listener Scheme der Samaritans als Praxisbeispiel	53
5.3	Integrierung des Peer-Ansatzes in die Arbeit von Gefangene helfen Jugendlichen e.V.	55
5.3.1	Vorstellung des Vereins	
5.3.2	Mögliche Umsetzung eines peer-orientierten Handlungsansatzes	56
6	Schlussbetrachtung	60
7	Literatur- und Quellenverzeichnis	63
8	Verzeichnis der Tabellen und Abbildungen	68
9	Abkürzungsverzeichnis	69
10	Eidesstattliche Erklärung	70

1 Einleitung

Es befinden sich derzeit über 60.000 Personen in den 184 deutschen Justizvollzugsanstalten. Knapp 44.500 von ihnen verbüßen eine Freiheitsstrafe; über die Hälfte davon zu über einem Jahr. Monatlich werden über 4.200 Menschen entlassen. Etwa genauso viele treten ihre Haftstrafe an. Es gibt folglich mehr als 50.000 Entlassene jährlich (vgl. Statistisches Bundesamt, 2015: 5-8). Als soziale Randgruppe kommt ihnen von Seiten der Gesellschaft eine Behandlung voller Argwohn, Abneigung und Missbilligung zuteil. Dies wirkt sich mitunter negativ auf die Aussicht nach einem Arbeitsplatz oder Wohnraum aus. Das Fehlen von sozialen Kontakten, Gestaltungsmöglichkeiten und Perspektiven sind ebenfalls ernst zu nehmende Folgen. Es ist nicht allzu schwer vorstellbar, dass sich ehemalige Strafgefangene unter diesen Bedingungen alten Verhaltensweisen und Bekannten zuwenden und wieder straffällig werden (vgl. Becker, 1973: 161). Resozialisierende Maßnahmen wollen die Ehemaligen befähigen, künftig ein Leben ohne Straftaten zu führen, sodass bei der hohen Zahl an jährlichen Entlassungen stets eine Aktualität für die Soziale Arbeit gegeben ist. Im Vordergrund stehen dabei nicht zuletzt auch das Verhindern (weiterer) Opfer und Straftaten (vgl. Laubenthal, 2011: 77).

Diese Arbeit wird sich dem Thema der Rückfälligkeit und der Rückfallverhütung von entlassenen Strafgefangenen widmen. Das Ziel dieser Arbeit soll sein, die folgenden Kernfragen zu beantworten:

1. Warum werden entlassene Strafgefangene wieder rückfällig?
2. Wie kann ein Handlungsansatz zur Rückfallverhütung aussehen, der sich am Peer-Ansatz orientiert?

Zur Beantwortung dieser Fragen dient neben der Erforschung einschlägiger Literatur, die Veranschaulichung anhand der Rückfallstatistik vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sowie die Darstellung der britischen Umsetzung des Peer-Ansatzes in der Straffälligenhilfe.

Inhaltlich gliedert sich die Arbeit in vier Teile. Das Kapitel 2 beschäftigt sich mit dem Begriff der Resozialisierung und der rechtlichen und geschichtlichen Grundlagen, sowie der Abgrenzung zu verwandten Begriffen. Von hoher Wichtigkeit für den gesamten Kontext dieser Ausarbeitung ist die Darstellung der Haftfolgen für die Insassen, wobei dies in den Kontext der Resozialisierung gebracht werden soll. Im Anschluss daran folgt eine Auseinandersetzung mit der aktuellsten Rückfallstatistik in Kapitel 3. Das Kapitel soll insbesondere aufzeigen, ob und

wie sich eine freiheitsentziehende Maßnahme auf die Rückfälligkeit auswirkt. In Kapitel 4 folgt eine theoretische Erklärung zur Entstehung von abweichendem Verhalten durch die Darstellung des Labeling Approachs nach Howard S. Becker. Dieser theoretische Zugang ermöglicht die Betrachtung der Hürden, denen (ehemalige) Straffällige ausgesetzt sind, in dem die Aufstellung und Durchsetzung von gesellschaftlichen Regeln, sowie Normen und Werte betrachtet werden. Dieses Kapitel, in Verbindung mit den Kapiteln 2 und 3, dient vor allem zur Beantwortung der ersten Kernfrage. Das Kapitel 5 widmet sich der zweiten Kernfrage und somit dem Peer-Ansatz mit seinen Stärken und Schwächen. Zur Veranschaulichung wird ein britisches Praxisbeispiel dargestellt. Dieses Kapitel dient vor allem dazu, eine mögliche Umsetzung für den freien Träger der Jugendhilfe *Gefangene helfen Jugendlichen e.V.* zu konzipieren. Den Abschluss der Arbeit bildet Kapitel 5, in dem die wesentlichen Aussagen dieser Arbeit wiederholt und bewertet werden. Des Weiteren soll das abschließende Kapitel dazu dienen, eine Handlungsaufforderung auszusprechen.

Diese Arbeit bezieht sich vor allem auf erwachsene Männer, da diese den größten Anteil der Personen ausmachen, die sich aufgrund einer Freiheitsstrafe in einer Justizvollzugsanstalt befinden. Der Anteil an Frauen beträgt 6,12%. Des Weiteren wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen in den anderen Fällen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten in diesen Fällen gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

2 Resozialisierung im deutschen Strafvollzug

Um in das Thema der Resozialisierung einzusteigen, ist es erforderlich, die Rechtsgrundlage zu betrachten. Darüber hinaus soll dieses Kapitel dazu dienen, in einer groben Darstellung gängige Definitionen der Fachliteratur darzustellen. Nach einem geschichtlichen Überblick, erfolgt eine Abgrenzung zu verwandten Begriffen. Im Anschluss daran folgt ein Überblick zur Resozialisierung unter der Bedingung des Freiheitentzugs mit den dazugehörigen Haftfolgen. Vorab ist es für das Verständnis des nachfolgenden Kapitels wichtig, einige Begrifflichkeiten zu klären. Aus diesem Grund folgt eine kurze Erläuterung zu den Straf(zweck)theorien und zur Delinquenz sowie zur Devianz.

Unterschieden wird zwischen zwei Straf(zweck)theorien. Die absolute Straftheorie nach den Philosophen Immanuel Kant (1724-1804) und Georg Wilhelm Friedrich Hegel (1770-1831)

dient dem Gerechtigkeitsausgleich. Das Strafen ist einzig darauf ausgelegt, dem Täter das Leid, welches er verursacht hat, zurückzugeben (vgl. Meier, 2007: 40). Mit der relativen Straftheorie vom deutschen Rechtswissenschaftler Franz von Liszt (1851-1919) soll das Strafen um des Strafens Willen vermieden werden. Stattdessen wird mit der Verfolgung eines bestimmten Ziels, z.B. kriminalverhütender Wirkung, gestraft (vgl. Brühl, 2005: 13). Bezüglich der kriminalverhütenden Wirkung wird zwischen zwei Ansätzen, die wiederum je zwei Ziele (positiv und negativ) anstreben, unterschieden. Während die Generalprävention darauf abzielt, das Vertrauen der Gesellschaft in die Durchsetzungskraft der Rechtsordnung zu erhalten und zu stärken (positiv) sowie potentielle Straftäter aus der Allgemeinheit abzuhalten (negativ), zielt die Spezialprävention auf die Resozialisierung des Straftäters, um vor dem Begehen neuer Straftaten abzuhalten (positiv) und sichert gleichzeitig die Gesellschaft vor dem Rechtsbrecher (negativ) (vgl. Laubenthal, 2011: 99). Im deutschen Strafrecht werden sowohl die absolute als auch die relative Straftheorie als Vereinigungstheorie berücksichtigt (vgl. Riekenbrauk, 2000:40 f.). So zu finden in § 46 Abs. 1 StGB: Die Schuld des Täters ist Grundlage für die Zumessung der Strafe. Die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, sind zu berücksichtigen.

Ebenfalls von Interesse werden in diesem Zusammenhang die Begriffe *Delinquenz* und *Devianz*. Delinquenz stammt vom lateinischen „delinquere“ für „sich vergehen“ bzw. „delinquentia“ für „Vergehen“ oder „Strafe“. In der Kriminologie wird er beinahe ausschließlich im Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen anstelle des Begriffs der Kriminalität verwendet. Dies soll neutraler sein und entstigmatisierend wirken (vgl. Scheerer, 2002: 195). Gleichzeitig soll der Begriff verdeutlichen, dass es sich um eine entwicklungsbedingte Kriminalität handelt; es ist eher als Fehlverhalten statt als klassische kriminelle Energie zu bezeichnen (vgl. Ostendorf, 2010: 7). Devianz hingegen bezeichnet im Allgemeinen die Verhaltensweisen, welche dem konformen Verhalten, den Regeln und Erwartungen der Gesellschaft widersprechen und ist nicht nur Kindern und Jugendlichen zuzuordnen (vgl. Meier, 2007: 5). Literaturbedingt werden beide Begriffe in dieser Arbeit verwendet.

2.1 Aufgabe und Ziel des Strafvollzugs anhand der rechtlichen Grundlage

Das Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung, kurz Strafvollzugsgesetz (StVollzG), regelt gemäß § 1 StVollzG den Vollzug der Freiheitsstrafe in Justizvollzugsanstalten und der freiheitsentziehenden Maß-

regeln der Besserung und Sicherung. Dem Thema der Resozialisierung wird in drei weiteren Paragraphen ein Rahmen gesetzt, da diese das Vollzugsziel und die Vollzugsgestaltung beschreiben. Nach der Föderalismusreform im Jahr 2006 wurde die Zuständigkeit von der Bundesebene auf die Länderebene übertragen. Seit dem 01.09.2006 sind folglich die einzelnen Bundesländer für die Regelung des Strafvollzugs verantwortlich; nur in wenigen Ländern ist das Strafvollzugsgesetz noch gültig. Nichtsdestotrotz ist das Strafvollzugsgesetz von 1976 in allen Ländergesetzen ähnlich vertreten (vgl. Maelicke, 2015: 64). Insbesondere die nachfolgenden Paragraphen lassen sich in den Ländergesetzen, in einigen Fällen abgewandelt oder ergänzt, finden. Sie sollen in dieser Arbeit als Grundlage für die Resozialisierung im deutschen Strafvollzug verwendet werden.

Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel). Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten (§ 2 StVollzG).

Die Gestaltung wird im folgenden Paragraphen festgehalten:

- (1) Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden.
- (2) Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken.
- (3) Der Vollzug ist darauf auszurichten, daß er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern (§ 3 StVollzG).

Des Weiteren ist die Stellung des Gefangenen im Strafvollzugsgesetz geregelt:

- (1) Der Gefangene wirkt an der Gestaltung seiner Behandlung und an der Erreichung des Vollzugszieles mit. Seine Bereitschaft hierzu ist zu wecken und zu fördern.
- (2) Der Gefangene unterliegt den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen seiner Freiheit. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen ihm nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind (§ 4 StVollzG).

Die Aufgabe der Resozialisierung im Strafvollzug orientiert sich an zwei zentralen Verfassungsgrundsätzen: der Menschenwürde (vgl. Art. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG) und dem Sozialstaatsprinzip (vgl. Art. 20 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 1 GG). So ist im Lebach-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 01.07.1998 festgehalten:

„Dem Gefangenen sollen die Fähigkeit und der Wille zu verantwortlicher Lebensführung vermittelt werden. Er soll sich in Zukunft unter den Bedingungen einer freien Gesellschaft ohne Rechtsbruch behaupten, ihre Chancen wahrnehmen und ihre Risiken bestehen können. Die Resozialisierung dient auch dem Schutz der Gemeinschaft selbst: Diese hat ein unmittelbares eigenes Interesse daran, daß der Täter nicht wieder rückfällig wird und erneut seine Mitbürger und die Gemeinschaft schädigt“ (vgl. BVerfGE 35, 202: 235 f.-Lebach).

Es ist folglich ein deutlich zukunftsorientierter Resozialisierungsansatz in der Gesetzgebung erkennbar. Ob diese Bemühungen anschlagen, zeigt sich in der Darstellung der bundesweiten Rückfalluntersuchung in Kapitel 3. Vorerst wird der Begriff *Resozialisierung* näher beleuchtet.

2.2 Definitionen von Resozialisierung

Der Begriff *Resozialisierung* wird häufig als Kurzform bzw. Synonym für ein ganzes Programm benutzt. Die eigentliche Frage bezüglich der Begriffsbedeutung jedoch lautet, ob es sich dabei um eine Rückführung in die Gesellschaft oder um die Sozialisation im Sinne der primären oder sekundären Sozialisation handelt. Es handelt sich dabei um eine Frage, die gar nicht so leicht zu beantworten ist, da Resozialisierung als ein Begriff im Wandel verstanden werden muss. Denn während der Begriff früher angelehnt an die Medizin einen rein erzieherischen Charakter hatte und der Delinquent als „krank“ bzw. „unerzogen“ galt, schlug der deutsche Rechtswissenschaftler Franz von Liszt vor, dass es sich eher um eine Erst- bzw. Ersatzsozialisation handelt. So wird auf eine Benachteiligung und Mangellage der Sozialisationsbedingungen hingewiesen. Dabei wird aber übersehen, dass Delinquenten somit grundlegende Bedingungen des Menschseins abgesprochen werden:

„Ein nicht sozialisierter Mensch wäre ein Monstrum, weil die Fähigkeit, auf das Verhalten von Menschen subjektiv sinnvoll zu reagieren, ein wesentliches Merkmal des Menschseins schlechthin ist“ (Deimling, 1968 zitiert nach Cornel, 2003: 15).

Gleichzeitig wird die Orientierung und Beachtung der gesetzlichen Normen als wichtigstes Ziel erachtet, wobei ignoriert wird, dass der Delinquent bereits Leistungen und Kulturtechniken erbringt. Aus diesem Grund kann Resozialisierung eher als solches verstanden werden:

„Resozialisierung wird verstanden als Teil des lebenslangen Sozialisationsprozesses, wobei die Vorsilbe >re-< ausdrücken soll, dass ein Teil der Sozialisation außerhalb der ge-

sellschaftlich vergebenen Normen und Wertvorstellungen stattgefunden hat, so dass eine (Wieder)-Eingliederung notwendig ist“ (Maelicke, 2002a: 785).

Der Inhalt der Resozialisierung läuft aber stets darauf hinaus, dass ein Gefangener lernen soll, sich straffrei zu verhalten. Es handelt sich um einen Prozess, der nicht gelingen kann, wenn er mit der Entlassung abgebrochen wird. Die Resozialisierung, als Wiedereingliederung in die Gesellschaft verstanden und im Kontext dieser Arbeit als solche genutzt, verdeutlicht dabei stets das Verhältnis zwischen einem Individuum und der Gesellschaft (vgl. Cornel, 2003: 14-17).

2.3 Geschichte des Begriffs

In Lehrbüchern des Gefängniswesens sind Resozialisierungskonzepte, mit einem sehr weit gefassten Begriff, seit knapp zwei Jahrhunderten vertreten. Zu Zeiten der Weimarer Republik standen die soziale Benachteiligung und Stigmatisierungsprozesse im Mittelpunkt des kriminalpolitischen Interesses. Insbesondere im Rahmen des Jugendstrafvollzugs mit sozialpräventiven Ansätzen war eine gesellschaftlich ausgerichtete Resozialisierung sichtbar. Eine Abschaffung dieser „Erweichung“ des Jugendstrafvollzuges wurde unter dem Nationalsozialismus in Deutschland durchgesetzt; Gewohnheitstäter wurden stattdessen durch die Todesstrafe ausgemerzt. Mit der bedingungslosen Kapitulation gingen auch eine Abkehr vom faschistischen Menschenbild und ein Abschied von der Unverbesserlichkeit der Menschen einher und bildeten einen neuen Anfang, nicht jedoch eine neue Theorie staatlicher Sozialkontrolle, sodass es wenig von Resozialisierung in den fünfziger Jahren zu sehen gab. Erst 1962 änderte sich dies mit der großen Strafrechts- und später auch mit der Strafvollzugsdebatte mit dem Entwurf des neuen Strafgesetzbuchs (StGB). Während die Tatvergeltung nach einem Normbruch das alte Gleichgewicht herstellt, kann die Resozialisierung dazu beitragen ein neues Gleichgewicht herzustellen. 1969 sprach sich der Sonderausschuss der Strafrechtsreform dahingehend für eine Auslegung aus, die die Verhütung künftiger Straftaten vor allem durch Resozialisierung verhindern soll. Die Aktualität dieser Auslegung wird durch die bereits vorgestellten Paragraphen des StVollzG verdeutlicht. Nichtsdestotrotz scheint die Akzeptanz der Gesellschaft vom Resozialisierungsgedanken immer rückläufiger zu sein (vgl. Cornel, 2003: 17-20).

2.4 Abgrenzung des Begriffs zu verwandten Begriffen

Um den doch recht schwammigen Begriff der Resozialisierung und seiner Maßnahmen noch besser beschreiben zu können, wird er in diesem Kapitel von verwandten Begriffen abgegrenzt, um Klarheit zu schaffen.

In den letzten vierzig Jahren wird der Begriff *Besserung* abgelehnt; er drücke Überheblichkeit aus. Es handelt sich hierbei eher um eine selbstgerechte, moralisch stark besetzte Geste und wird vermieden (vgl. Cornel, 2003: 23).

Stattdessen empfiehlt der deutsche Rechtsphilosoph Gustav Radbruch (1878-1949) den Begriff *Erziehung*:

„Die Erziehungsstrafe ist mit einer dreifachen, unüberwindlich schweren Problematik belastet: Sie bedeutet Erwachsenenenerziehung, Zwangserziehung und Straferziehung“ (Radbruch, 1952 zitiert nach Cornel, 2003: 23).

Dabei ergeben sich im Gegensatz zu Jugendlichen ungleich schwerere Probleme bei Erwachsenen. Besonders bei Zwang zeigen Erwachsene bei einer sichtbaren Erziehungsabsicht eine Trotzhaltung. Dabei wird mit dem Erziehungsgedanken aber ein Gedanke aufgegriffen, der sehr weit zurückreicht. Bereits der antike griechische Philosoph Platon (428/427 v. Chr. - 348/347 v. Chr.) lies verlauten, dass Kriminalität (als krankhafte Anwendung zu verstehen) nicht bei einer „richtigen“ Erziehung vorkommen könne, sodass das Ziel von Strafgesetzen vor allem Belehrung, Besserung und Nötigung sein müsse. Heutzutage ist sowohl der Begriff als auch die Anwendung sehr umstritten, obwohl recht häufig als Synonym zur Resozialisierung gebraucht, da er schlicht ungeeignet für Erwachsene ist. Er deckt nicht alle Maßnahmen ab, wie beispielsweise die Psychotherapie (vgl. Cornel, 2003: 23-26).

Aus diesem Grund wird *Sozialisation* als Begriff eher genutzt. Eine Definition bzw. die Einigung auf eine Definition erweist sich im Falle dieses Begriffs, der auch als *Sozialisierung* genutzt werden kann, als sehr schwierig, da je nach bezogener Sozialisationstheorie andere Variablen von Bedeutung sind und demnach verschiedene Auslegungen möglich sind. Eine Darstellung aller für die Sozialisation relevanten Theorien würden den Rahmen dieser Arbeit mehr als nur sprengen. Der nachfolgende Versuch einer Erklärung hingegen stellt den grundlegenden Kern dar:

„Mit Sozialisierung wird jener Prozess beschrieben, in dessen Verlauf der Mensch lernt, mit anderen Menschen in soziale Bindungen zu treten. Der Mensch ist nicht von Natur

aus ein soziales Wesen, sondern er muss im Verlauf seiner Persönlichkeitsentwicklung lernen, sich in seinem Verhalten auf das Verhalten anderer Menschen einzustellen und hierbei die Regelmäßigkeit von Handlungsabläufen zu erkennen. Der Sozialisierungsprozess vollzieht sich in den sogenannten Primärgruppen (Familie, Spielgruppe, Nachbarschaft) und zielt auf die Verinnerlichung der in den Primärgruppen geltenden Ordnungen ab. Als sozialisiert ist jeder Mensch zu bezeichnen, der es vermag, sich in seiner Lebenswelt den dort geltenden Ordnungen gemäß zu verhalten“ (Deimling, 1968: 251 f. zitiert nach Cornel, 2003: 27).

Es handelt sich also um einen Prozess, in dem der Mensch die Normen und Werte, Orientierungen sowie Handlungsmuster der zugehörigen Gruppe erlernt. Des Weiteren ist es auch ein Prozess der Menschwerdung, in der die Übernahme menschlicher Eigenschaften anderer stattfindet; besonders letzteres ist für den Strafvollzug interessant. Die Problematik, die sich bei Nutzung dieses Begriffs ergibt, ist die Abhängigkeit vom Bezug zur jeweiligen Sozialisations- theorie und der damit verbundenen Gesellschaftstheorie. Der Begriff wird außerdem häufig nur in Verwendung mit Sozialisationsdefiziten genutzt und eher seltener oder nur beiläufig die Relevanz des Interaktionsprozesses und der Rolle der Gesellschaft verdeutlicht (vgl. Cornel, 2003: 26-30).

Ein großer Stellenwert im Strafvollzugsgesetz kommt dem Begriff *Behandlung* zu, obwohl dieser gesetzlich nicht definiert ist und keine klare Aussage über seinen Inhalt vorhanden ist. Er wird zur Einwirkung auf Strafgefangene mit dem Ziel der Resozialisierung genutzt und dient dabei als eine Art Hülse, in die jeder Inhalt bzw. jede Maßnahme passt. Dabei impliziert der Begriff jedoch, dass alles Handeln der Vollzugsorgane auf die Resozialisierung zielen, wobei aber übersehen wird, dass sich Sicherheits- und Ordnungsaspekte sowie bürokratische Zwänge als kontraproduktiv entpuppen. Vorgeschlagene Differenzierungen des Begriffs haben sich bisweilen nicht durchsetzen können, obwohl der Begriff und die Effektivität stets im kriminalpolitischen Diskurs vertreten sind. Dadurch besteht die Gefahr, dass der Begriff zur Legitimation des Missbrauchs von Zwangsmaßnahmen erhalten muss (vgl. Cornel, 2003: 30-33).

Ein neben der Resozialisierung geeigneter Begriff findet sich in der (*sozialen*) *Integration*. Er berücksichtigt den dynamischen, sozialen Wandel sowie die Interaktionsprozesse und betrachtet die Gefangenen als bereits sozialisiert. Dabei wird besonders verdeutlicht, dass ein großer Teil der Probleme durch die Ausgrenzung der Straftäter entstehen und versucht die Gefangenen in integrierende und positiv bewertete Gruppen der Gesellschaft hinzuführen.

Nichtsdestotrotz ist der Begriff der Resozialisierung diesem vorzuziehen, da dieser weiter im Sprachgebrauch verbreitet ist (vgl. Cornel, 2003: 33 ff.).

Ein ähnliches Problem ist auch bei dem Begriff *Rehabilitation* zu beobachten. Rehabilitative Ansätze und Maßnahmen wenden sich gegen die Ausgrenzung und problematisieren Stigmatisierungsprozesse. Dabei ist die gegebene, eindeutige Fachkompetenz und fachliche Zuständigkeit von Vorteil. Da er dem angelsächsischen Sprachgebrauch entspricht, kann der Begriff auch in internationalen Diskursen verwendet werden. Er kann nicht synonym zur Resozialisierung gebraucht werden. Rehabilitation geht viel weiter: Beinahe alle Resozialisierungskonzeptionen lassen sich der Rehabilitation zuordnen. Im Gegensatz zu diesem Begriff ist bei der Resozialisierung jedoch sicher gestellt, dass es sich dabei um Integrationshilfen und Rehabilitationsbemühungen für Straffällige und ihr soziales Umfeld handelt (vgl. Cornel, 2003: 35 ff.).

2.5 Resozialisierung unter der Bedingung des Freiheitentzugs

Bisweilen wurde festgestellt, dass divergierende Ansätze der Bezugswissenschaft eine Definition dessen erschweren, was unter Resozialisierung verstanden werden kann (vgl. Laubenthal, 2011: 76). Im Rahmen des Freiheitentzugs kann aber folgende Aussage festgehalten werden:

„(Re-)Sozialisierung steht für die **Summe aller Bemühungen im Strafvollzug zum Zweck einer Befähigung des Gefangenen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen**“ (Laubenthal, 2011: 77).

Es stellt sich die Frage, inwieweit dieses Vorhaben in einer Strafvollzugsanstalt gelingen und welche Folgen eine Inhaftierung für Straftäter haben kann. Bevor auf die Haftfolgen eingegangen werden kann, soll vorab die Institution *Strafvollzugsanstalt* beleuchtet werden.

2.5.1 Strafvollzugsanstalten als totale Institutionen

Unter Strafvollzug ist die „Vollziehung freiheitsentziehender strafrechtlicher Sanktionen“ (Krause, 1999: 11) zu verstehen. Es handelt sich also um eine Maßnahme, die einen Ort zur Durchführung benötigt. Hierzu dienen die Strafvollzugs- bzw. Justizvollzugsanstalten (vgl. Krause, 1999: 12). Im allgemeinen Sprachgebrauch sind sie auch als Gefängnisse bekannt. Es handelt sich hierbei um eine „totale Institution“. In seinem Werk *Asyle* beschreibt der kanadi-

sche Soziologe Erving Goffman (1922-1982) Merkmale einer solchen Institution, in der die grundlegende soziale Ordnung aufgehoben ist. Dies macht sich vor allem im Fehlen der Trennung von den Bereichen Wohnen, Arbeit und Freizeit mit wechselnden Interaktionspartnern bemerkbar. Die zentralen Merkmale sind Folgende:

1. Jegliche Angelegenheiten des täglichen Lebens finden unter derselben Autorität an derselben Stelle statt.
2. Sämtliche Phasen der alltäglichen Arbeit werden von den Mitgliedern der Institution in Gesellschaft von Schicksalsgenossen ausgeführt. Dabei wird allen dieselbe Behandlung zuteil und alle verrichten nahezu dieselbe Tätigkeit.
3. Alle Phasen des Arbeitstages und ihre Übergänge werden von Funktionären vorab geplant, geregelt und vorgeschrieben.
4. Diese erzwungenen Tätigkeiten werden in einem rationalen Plan vereinigt, der zur Erreichung der Institutionsinteressen führen soll (vgl. Goffman, 1973: 17 ff.).

„Die Handhabung einer Reihe von menschlichen Bedürfnissen durch die bürokratische Organisation ganzer Gruppen von Menschen [...] ist das zentrale Faktum totaler Institutionen“ (Goffman, 1973: 18).

Auch in der Bauweise vieler deutscher Gefängnisse wird die totale Überwachung und Kontrolle sichtbar. Mitte des 19. Jahrhunderts wurden Anstalten nach dem Konzept des Panoptikums erbaut. Meist wurden hierfür Gebäude rings um einen Überwachungsturm erbaut. So konnte mit wenig Aufwand alles überwacht werden. Das Gefühl der Überwachung sollte von den Insassen verinnerlicht werden, was dazu führen sollte, dass diese sich selbst überwachen und folglich keine Straftaten mehr begehen. Heute macht sich diese Bauweise vor allem in sternförmigen Gebäuden bemerkbar, damit alle Flure zu überblicken sind (vgl. Maelicke, 2015: 57 f.).

Es liegt nahe, dass diese vollständige Planung und Überwachung gepaart mit den jeden Bereich betreffenden Regeln, Folgen für die Insassen und Resozialisierungsbemühungen haben. In den nächsten Kapiteln sollen diese erläutert werden.

2.5.2 Folgen der Haft für Inhaftierte

Der Statuswandel des verurteilten Straftäters ist wohl die erste festzustellende Auswirkung, die mit der Inhaftierung auftritt. Der Straftäter erfährt nicht nur eine Ausgliederung aus dem

gewohnten Umfeld und den Verlust des bisherigen gesellschaftlichen Status, sondern wird in ein neues, geschlossenes System eingliedert. Dies beginnt mit einer Prozedur der Entpersönlichung, die nicht selten als traumatische Situation und/oder Entwürdigung beschrieben wird. Bei der Aufnahme werden dem Neuankömmling persönliche Gegenstände (Ausnahmen sind möglich, z.B. Fotos, Poster etc.) inklusive der eigenen Kleidung abgenommen. Eine Ganzkörperdurchsuchung dient zu Sicherstellung, damit keine unerwünschten und/oder illegalen Gegenstände reingebracht werden (vgl. Laubenthal, 2011: 111 f.).

Darüber hinaus stellt sich im Laufe der Haft auch eine Haftdeprivation ein, die sich in mehreren Faktoren, und nicht nur in dem Entzug der materiellen Güter, äußert. Mit der Überreglementierung und durch den Mangel an Privatsphäre tritt ein Autonomieverlust ein. Dadurch, dass alle Verhaltensregeln sichtlich verstärkt und sämtliche Lebensbereiche streng kontrolliert sind, entsteht eine Freistellung von Selbstfürsorge und Selbstverantwortung und führt zu einer mit zunehmender Haftdauer erlernten Hilfslosigkeit. Auch ein Verlust an Sicherheit durch die Vielzahl unerwünschter Situationen und Interaktionen mit Personen, die Konflikte in ihrem bisherigen Leben womöglich nur mit Gewalt und aggressivem Verhalten entgegneten, trägt dazu bei. Dies ist auch bedingt durch die Bildung einer insasseninternen „Hackordnung“, also einer Hierarchie, bei der Auseinandersetzungen vom Vollzugspersonal übersehen werden, solange diese den Anstaltsbetrieb nicht merklich stören. Dadurch wird ein hohes Angstniveau geschürt. Ein weiterer Stressfaktor ergibt sich durch den Abbruch zu heterosexuellen Kontakten, obwohl an dieser Stelle erwähnt werden muss, dass sich die Situation durch Urlaubs- und Ausgangsbedingungen sowie der Möglichkeit von Langzeitbesuchen im Strafvollzug entschärft hat. Nichtsdestotrotz erleben viele Strafgefangene den Verlust von Bezugspersonen zur Bestätigung der Identität als Mann. Dadurch neigen sie zur Übernahme aktiver oder passiver homosexueller Rollen, was wiederum zu einer zusätzlichen psychischen Belastung führt. Die entscheidendste Beschränkung, die Trennung von den Angehörigen, bedeutet nicht selten den kompletten Wegfall zwischenmenschlicher Beziehungen und Verbindungen und schürt die Angst vor einem endgültigen Verlust. Die durch die Haft einhergehende Persönlichkeitsveränderung, neue Erfahrungen und Einsichten, die sowohl die Strafgefangenen als auch ihre Angehörigen betreffen, beeinträchtigen mitunter die Lebensfähigkeit von Beziehungen, die vor der Haft bestanden. Viele Beziehungen gehen durch eine Inhaftierung in die Brüche. Manche Gefangene entledigen sich daher jeglichem Außenkontakt, „um dem quälenden Auflösungsprozess zu entgehen“ (Laubenthal, 2011: 114). Darüber hinaus erfolgt auch eine Deprivation im sensorischen Bereich. Im Gefängnis herrschen nur eingeschränkte Wahrneh-

mungsmöglichkeiten. Gleichzeitig ist auch eine intellektuelle und kognitive Leere der Fall. Bei Langzeithaftierten ist die Haftdeprivation durch den Zeitfaktor und den Mangel an einer Zukunftsperspektive besonders verstärkt (vgl. Laubenthal, 2011: 112-115).

2.5.3 Anpassung an die Institution: Subkultur und Prisonierung

Es ist nur allzu leicht vorstellbar, dass die Haftdeprivation Einfluss auf das Leben in der Strafanstalt hat:

„Wie jeder Mensch Negativerlebnisse und Konflikte durch Mechanismen der Ich-Verteidigung zu bewältigen sucht, kommt es auch bei Gefangenen [...] zu **interindividuell verschiedenartigen Abwehrtechniken**: kognitive Anpassung an den Konflikt (Rationalisierung), Isolierung durch Abtrennung partieller Bewusstseinsinhalte, Projektion der Verantwortung auf andere Personen, Verdrängung, Reaktionsbildung, Identifikation oder Rückzugsreaktion“ (Laubenthal, 2011: 116)

Es gibt also Möglichkeiten zur persönlichen Reorganisation durch anstaltsinterne Privilegien-Systeme, die eine Anpassung, um Spannungen zwischen dem Leben in Freiheit und dem Leben in der Strafanstalt zu bewältigen, ermöglichen (vgl. Laubenthal, 2011: 116).

Die Anpassung an deviante Normen negativer Insassensubkulturen mit eigenen Sitten, Gebräuchen und Gewohnheiten gilt als ein Abwehrmechanismus zur Bewältigung der Haftdeprivation. Es handelt sich um eigenständige, subkulturelle Gegenordnungen:

„Subkulturen entstehen dort, wo dominierende Hauptkulturen ein geschlossenes System von Verhaltens- und Verfahrensnormen für eine bestimmte Gemeinschaft von Menschen etabliert haben“ (Maelicke, 2015: 185).

Die Position eines jeden Strafgefangenen orientiert sich an der Deliktart, der Hafterfahrung bzw. Seniorität, sozialen und interkulturellen Kompetenzen, Zugangsmöglichkeiten zu illegalen Gütern, Kontaktmöglichkeiten zu einflussreichen Mitinhaftierten und Rechtskenntnissen. Besondere Bedeutung kommt dabei der physischen Stärke zu; Gewalt wird zu einem statusbestimmenden Merkmal. Hierbei ist der Platz in der Rangordnung aber immer auch zum eigenen Interesse. Neuankömmlinge ohne Status haben ein besonders hohes Viktimisierungsrisiko. Während diese Personengruppe einen Status erlangen kann, gibt es andere Personengruppen, denen gegenüber Gewalthandlungen als Ausgrenzungsgewalt dienen, nicht jedoch als Hierarchiebestimmung. Dies betrifft unter anderem schwache Personen und/oder Personen

ohne Durchsetzungsvermögen, trans- und homosexuelle Strafgefangene, sowie vor allem Sexualstraftäter und Täter, die aufgrund von Kindesmissbrauch verurteilt wurden (vgl. Laubenthal, 2011: 118 ff.). 2011 bis 2012 hat das kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen in 48 Gefängnissen aus fünf Bundesländern an fast 1200 Insassen Fragebögen zur Gewalterfahrung ausgegeben. Mehr als die Hälfte wurde ausgefüllt. Es wurde nach Gewalterfahrungen in den vergangenen vier Wochen gefragt. 18,4% erlebten psychische Gewalt. Mit 25,7% war physische Gewalt eher vertreten. 4,5% gaben an, Opfer von sexueller Gewalt geworden zu sein (vgl. Bieneck/Pfeiffer, 2012: 11). Da es sich bei diesem Thema um ein Tabuthema handelt, wird davon ausgegangen, dass die Dunkelziffer deutlich höher liegt. Sexuelle Gewalt in Strafanstalten ist ein statusbestimmendes Mittel, bei der die eigene Männlichkeit durch die Zerstörung der Männlichkeit des Betroffenen präsentiert wird. Neben der Gewalt sind auch ethische und politische Merkmale ausschlaggebend für die Statusfunktion und Gruppenzugehörigkeit, wodurch teilweise gewalttätige Machtkämpfe unter rivalisierenden Gruppen (z.B. Rechtsextremisten und Personen mit Migrationshintergrund) stattfinden. Hinzu kommen die Ausbildung subkultureller Abhängigkeiten sowie Macht- und Verteilungskämpfe im Rahmen der Drogenproblematik. Ferner ist die Anstaltssubkultur auch an Ausdrucksformen zu erkennen: eine „Knastsprache“ mit eigenem Wortschatz oder das Tätowieren von subkultureigenen Symbolen etc. bedingen den Status (vgl. Laubenthal, 2011: 120-127).

Die „Anpassung an das Anstaltsleben, verbunden mit einer Akkulturation an die devianten Normen einer Subkultur“ (Laubenthal, 2011: 127) wird als *Prisonierung* oder auch *Prisonisierung* bezeichnet. Der Prisonierungsgrad hängt eng zusammen mit der Länge der Haft, besonders im Hinblick auf die offiziellen Anstaltsnormen:

„[...] hohe Konformität des Gefangenen zu Haftbeginn, d.h. Orientierung an den konventionellen gesamtgesellschaftlichen Normen; verstärkte Nonkonformität gegen Mitte der Strafverbüßung; erneute Konformität vor Haftende“ (Laubenthal, 2011: 127).

Die Haftlänge ist nicht der einzig relevante Faktor. Eine Beeinflussung geschieht auch durch die Beziehungen zu Mitgefangenen, Erwartungen an die Zeit nach der Haft, die Entfremdung von der freien Gesellschaft sowie die Ablehnung gegen die Institution. Nicht zu vernachlässigen sind auch das Alter und die Persönlichkeit des Strafgefangenen (vgl. Laubenthal, 2011: 127).

Obwohl mit § 3 Abs. 2 StVollzG das Gegensteuerungsprinzip bezüglich schädlicher Haftfolgen vorhanden ist,

„[...] darf nicht außer Acht bleiben, dass der Strafvollzug eine Abbildung unserer Gesellschaft und ihrer Problemlagen darstellt. Soziale Entwicklungen machen vor den Türen der Justizvollzugsanstalten nicht halt – sie erreichen sie allenfalls zeitlich verzögert. Die gesellschaftlichen Probleme und Konflikte werden dann in den Vollzugseinrichtungen in massierter und potenziertes Ausprägung sichtbar“ (Laubenthal, 2011: 130).

Wie effektiv eine Inhaftierung, einhergehend mit den hier dargestellten Folgen, gemessen an der Rückfälligkeit und Wiederinhaftierung ist, wird nach einem Status Quo zur Resozialisierung im deutschen Strafvollzug in Kapitel 3 thematisiert. Vorher soll die Problematik zwischen dem Wegsperrern und dem Resozialisieren von Tätern erläutert werden.

2.5.4 Problematik zwischen dem Wegsperrern und Resozialisieren

Abweichendes Verhalten ist nicht zu entschuldigen. „Es ist aber einfach, Menschen zu bestrafen und dadurch auszugrenzen. Resozialisiert werden sie dadurch nicht“ (Maelicke, 2015: 24). Dabei lohnt es sich vor allem für vermeidbare Opfer, potentielle Täter und die Gesellschaft (vgl. ebd.).

Das Problem beginnt recht häufig bei der Verurteilung des Täters zu einer Freiheitsstrafe. Das Gericht darf Forderungen und Wünsche bei der Verurteilung äußern. Die Anstalt, in die der Täter daraufhin kommt, kann diese aber eventuell nicht erfüllen, weil das geeignete Personal fehlt. Nicht das Gericht entscheidet, in welche Anstalt ein verurteilter Täter kommt, sondern der Vollstreckungsplan des jeweiligen Landes (vgl. Maelicke, 2015: 73). Bereits vor der Föderalismusreform sahen die Qualitätsentwicklungen in den deutschen Gefängnissen unterschiedlich aus; seit dem kann nicht von einheitlichen Qualitätsstandards gesprochen werden (vgl. Maelicke, 2015: 65). Besonders bei den Ausgaben der Justizvollzugsanstalten wird dies deutlich. Bundesweit belaufen die sich auf etwa 4,5 Mrd. Euro. Ca. 70% hiervon werden im Schnitt für Personal beansprucht. Die Unterschiede in den einzelnen Ländern ist immens: So sind die Personalkosten in Hamburg beinahe doppelt so hoch wie in Bayern. Auch bei den Tageshaftkosten, die sich im Durchschnitt auf 110 Euro (vgl. Maelicke, 2015: 194) belaufen, macht sich ein Trend bemerkbar: In den „Südstaaten“ ist der Betrag viel niedriger als in den „Nordstaaten“ (vgl. Maelicke, 2015: 204 ff.). Des Weiteren macht sich eine Art „Sanktionsarmut“ beim deutschen Strafrecht bemerkbar. Bei Verurteilungen wird recht häufig nur zwischen Geld- oder Freiheitsstrafen entschieden. Andere Sanktionsformen, die die Konfliktsi-

tuation, Opferinteressen und Resozialisierungsbedürfnisse der Täter berücksichtigen, wären ein Mehrwert (vgl. Maelicke, 2015: 223 f.).

Eine wichtige Resozialisierungsmaßnahme in Gefängnissen ist aber sicherlich die Möglichkeit eine Lehre zu absolvieren. Die Erfolgsquoten sind hoch; die enge Tagesstruktur führt zum Durchhalten der Lehrzeit. Prüfer loben dabei nicht nur die gut ausgestatteten Werkstätten, sondern auch die pädagogische Qualität der Arbeit (vgl. Maelicke, 2015: 77). Recht häufig verlagern externe Betriebe aus Kostengründen sogar ihre Werkstätten in Anstalten, welche aber aus Imagegründen grundsätzlich auf Geheimhaltung bestehen. So stellen Gefängnisinsassen beispielsweise Autoersatzteile für einen niedrigen Lohn her. Hiermit wird aber ein weiteres Problem aufgegriffen, dass Inhaftierte mit in die Anstalten bringen. Viele von ihnen sind hoch verschuldet. Der geringe Lohn, der in Anstalten bezogen wird, wird zu einem Teil für die Entlassung beiseitegelegt. Ein geringer Teil bleibt den Inhaftierten zur freien Verfügung übrig. So können beispielsweise Nahrungsmittel und Zigaretten erworben werden. Zur Schuldenregulierung reicht dies jedoch nicht. Vorschläge zur Lohnanpassung finden bislang keinen Anklang. Gleichzeitig darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Anforderungen und Arbeitsläufe nicht vergleichbar mit denen in normalen Unternehmen sind. Es kann von einer mangelhaften Vorbereitung gesprochen werden (vgl. Maelicke, 2015: 82 ff.). Hinzu kommt, dass ein Eintrag im Bundeszentralregister für viele Arbeitgeber ein Ausschlusskriterium ist (vgl. Maelicke, 2015: 122).

Das zugrunde liegende Problem ist Folgendes: Im Gefängnis erleben die Insassen Struktur. Diese Ordnung löst sich aber mit dem Tag der Entlassung auf. Sie wäre auch nicht für das Leben in Freiheit zu gebrauchen. Alles, was den Inhaftierten vor der Inhaftierung als schwierig erschien, hat vorerst keine Bedeutung mehr. Sie müssen sich um ein neues Leben mit anderen Sorgen und Ängsten kümmern. Sie lernen und gewöhnen sich an Dinge im Gefängnis, die ihnen in Freiheit nichts bringen. Die Verhaltensweisen für das Überleben dort sind völlig kontraproduktiv außerhalb dieser Institution. Wichtig ist das Erlernen vom einem selbstbewussten Umgang mit den eigenen Stärken und Schwächen; Durchsetzungsvermögen, Empathie und Solidarität (vgl. Maelicke, 2015: 92-95). Auch wichtig sind dabei stabile Beziehungen; sie können mitunter Straftaten verhindern. Auch wenn, wie bereits beschrieben, Beziehungen durch Inhaftierungen häufig in die Brüche gehen, wird die für eine Resozialisierung kontraproduktive Mitbestrafung von z.B. Kindern und Partnern stillschweigend von Staat und Gesellschaft in Kauf genommen (vgl. Maelicke, 2015: 100-104).

Beinahe alle Personen, die inhaftiert werden, werden irgendwann auch wieder entlassen. Mehr als 40% sogar nach maximal einem Jahr. Die Rückfallquote ist dabei in den letzten 40 Jahren konstant geblieben (mehr zur Rückfallquote in Kapitel 3). Trotz dieser Tatsachen entscheiden viele Politiker bezüglich der Kriminalpolitik nach Kriterien der politischen Opportunität, statt sich einer systematischen Qualitäts- und Kostenkontrolle zuzuwenden (vgl. Maelicke, 2015: 12 f.). Das hängt unter anderem auch mit der nach Gewalt und Kriminalität süchtigen Medienöffentlichkeit zusammen. Obwohl die Kriminalität u.a. durch den demographischen Wandel seit Jahren rückläufig ist, nimmt ihre Darstellung in den Medien nicht ab. Durch intensivere Polizeiermittlungen und eine erhöhte Anzeigebereitschaft ist jedoch ein Anstieg von Sachbeschädigungen, Diebstählen und leichten Körperverletzungen zu vermerken (vgl. Maelicke, 2015: 27). Durch das Fehlen der gesellschaftlichen und politischen Unterstützung hat sich trotz Verbesserungsvorschlägen zur Resozialisierung nicht viel getan (vgl. Maelicke, 2015: 143). Es lässt sich nämlich ein Widerspruch in der Gesellschaft erkennen: Obwohl sich überwiegend positiv für die Resozialisierung von Straftätern ausgesprochen wird, gibt es lautstarken Widerstand, der sich beispielsweise gegen Heime für Haftentlassene richtet, wenn sie in Nachbarschaften erbaut werden sollen. Politiker greifen diese Widerstände gerne auf und machen sich diese für Wahlkämpfe zunutze. Dabei muss Folgendes aber beachtet werden: Setzt ein Land auf das Wegsperrn von Tätern, so lässt sich logischerweise eine hohe Inhaftierungsrate feststellen, die wiederum zu hohen Rückfallraten führt. Wird stattdessen die Priorität auf die Resozialisierung gelegt, gibt es geringe Quoten im stationären und stattdessen hohe Quoten im ambulanten Bereich, welche eine geringe Rückfallquote begünstigen. Nichtsdestotrotz müssen die gesellschaftlichen Sicherheitsinteressen anerkannt werden. Nicht zuletzt für die Verdeutlichung von Normen bei Delikten schwerster Kriminalität (z.B. Mord, Vergewaltigung etc.) und viel wichtiger, um potenzielle Opfer zu schützen (vgl. Maelicke, 2015: 163-170).

Es gibt viel zu wenig öffentliche Diskussionen zum Sinn und Unsinn von Strafe und zur Wirksamkeit bzw. Unwirksamkeit von resozialisierenden Maßnahmen (vgl. Maelicke, 2015: 45).

„Die hehren Angleichungs-, Gegenwirkungs- und Integrationsgrundsätze der Vollzugsgesetze funktionieren nicht. Die Lebensverhältnisse innerhalb der Gefängnismauern sind elementar anders als die draußen. Im Gefängnis dominieren die schädlichen Folgen der Subkultur, die für die Resozialisierung in der freien Gesellschaft wichtigen Herausforderungen können dagegen hinter Mauern nur simuliert werden“ (Maelicke, 2015: 107).

So ist die Welt der Gefängnisse immer eine künstliche, deren Folgen der Subkultur, Prisonierung und Deprivation sich nicht nur während der Haftzeit auswirken, sondern auch mittel- und langfristig danach. Haftentlassene können an den Folgen von (sexueller) Gewalt und Beziehungsbrüchen leiden. „Die (negativen) Nebenwirkungen werden viel zu wenig wahrgenommen und gefährden häufig die zu erwartenden heilenden Wirkungen“ (Maelicke, 2015: 202). Demnach ist es auch viel zu kurz gedacht, den Auftrag der Resozialisierung allein den Strafvollzugsanstalten zu übertragen, da es zu viele unvermeidbare strukturelle und konzeptionelle Mängel gibt (vgl. Maelicke, 2015: 175).

2.6 Status Quo zur Resozialisierung im deutschen Strafvollzug

Dem undifferenzierten Gebrauch des Begriffs wird nur wenig entgegengesetzt. Dies mag daran liegen, dass nur ein geringes Interesse an der Thematisierung der sozialen Teilhabe von Gefangenen und anderen Kriminalisierten von Seiten der Gesellschaftsmitglieder besteht. Dies birgt aber die Gefahr, dass Resozialisierung nicht immer klar von Zwangsbehandlungen getrennt werden kann und somit beispielsweise Freiheitsentzüge missbräuchlich als resozialisierende Maßnahmen legitimiert werden. Das Fehlen von Resozialisierungsangeboten im Strafvollzug würde zwar einen Rückschritt und eine Enthumanisierung im Strafvollzug darstellen, dennoch scheinen die Maßnahmen nach bisherigen Erkenntnissen in Verbindung mit den Haftfolgen durch die totale Institution eher kontraproduktiv zu sein (vgl. Cornel, 2003: 37-40).

Der Strafvollzug scheint nach den bisherigen Erkenntnissen als Resozialisierungsinstanz ungeeignet. Dadurch gibt es aber keinen Grund, sich nicht darum zu bemühen. Wichtig ist, dass alle Maßnahmen rein freiwillig und ohne Zwang zur Partizipation angeboten werden müssten. Gleichzeitig muss bewusst werden, dass in der Resozialisierung beschäftigte Personen häufig Teil des Strafjustizsystems sind und folglich Aufgaben der Tatvergeltung wahrnehmen (vgl. Cornel, 2003: 46). Wichtige Inhalte solcher Resozialisierungskonzeptionen werden im Rahmen des 5. Kapitels vorgestellt und auf den Peer-Support-Ansatz von und für (ehemalige) Strafgefangene transferiert.

Abschließend lässt sich festhalten, dass Resozialisierungskonzeptionen das Spannungsfeld zwischen Gesellschaft und Individuum deutlich machen. Verdeutlichendes hierzu findet sich in Kapitel 4 bei der Auslegung des Labeling Approachs durch Becker. Darüber hinaus werden Straffällige nicht bloß als Objekte der Resozialisierung behandelt; es wäre ein Handeln gegen

die Menschenwürde und versprache keinen Erfolg. Weder in der Literatur noch in der Rechtsprechung lässt sich allerdings eine Klärung der Eindeutigkeit der Begriffsverwendung finden (vgl. Cornel, 2003: 46 f.).

Um die Effektivität der Resozialisierungsmaßnahmen im Strafvollzug zu untersuchen, wird die Rückfallstatistik des Bundesministeriums der Justiz und Verbraucherschutz im nächsten Kapitel genauer betrachtet.

3 Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen

In Kooperation mit dem Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz untersuchen die Verfasser Prof. Dr. Jörg-Martin Jehle von der kriminologischen Abteilung der Georg-August-Universität in Göttingen und Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht der kriminologischen Abteilung des Max-Planck-Instituts in Freiburg die bundesweite Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Wie die Rückfallprävention in Deutschland gelingt, obwohl sie eine der wichtigsten Aufgaben des Strafrechts ist, ist weitgehend unbekannt. Das Konzept einer von 2003 vorgelegten Studie für das Bezugsjahr 1994 dient als Basis für diese Erhebung. So werden alle in einem Bezugsjahr strafrechtlichen Sanktionierte und Haftentlassene während eines festgelegten Risikozeitraums daraufhin überprüft, ob sie wieder straffällig werden und welche Sanktionen ihnen daraufhin zuteil kommen. Als Datenquelle dient das Bundeszentralregister (BZR), in dem u.a. strafgerichtliche Verurteilungen des deutschen Gerichts festgehalten werden. Die Daten werden in drei Erhebungswellen erfasst, so dass für die Bezugsjahre 2004, 2007 und 2010 das Rückfallverhalten in einem jeweils dreijährigen Beobachtungszeitraum untersucht werden kann. Nach Ablauf der Untersuchung kann dann folglich eine Aussage darüber getroffen werden, wie sich die Rückfälligkeit in einem Zeitraum von neun Jahren verhält. Bis zu diesem Zeitpunkt (Stand Januar 2016) sind Ergebnisse der ersten beiden Erhebungswellen veröffentlicht worden. Das Ergebnis der dritten Erhebungswelle wird voraussichtlich im Herbst 2016 vorliegen. Diese Arbeit nimmt daher Bezug auf den Zeitraum 2004 bis 2010.

Erfasst werden neben Jugend-, Geld- und sonstigen Strafen auch Freiheitsstrafen und zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafen gemäß § 56a StGB. Das Gericht setzt die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung aus, wenn zwei Drittel der verhängten Strafe, mindestens jedoch zwei Monate, verbüßt sind, wenn dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann, und die verurteilte Person

einwilligt (§ 57 StGB Abs. 1). Gemäß § 56 StGB können Verurteilungen zu Freiheitsstrafen auch direkt zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass der Verurteilte auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs straffrei bleiben wird. Dafür darf die Strafe zwei Jahre allerdings nicht übersteigen. Da die Auswertung dieser Untersuchung im Rahmen dieser Arbeit das Ziel verfolgt, festzustellen, inwiefern sich eine Inhaftierung auf die Rückfälligkeit auswirkt, liegt das Augenmerk auf den zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung Verurteilten (FS o. Bew.). Zum Vergleich der Ergebnisse werden nichtsdestotrotz auch jene betrachtet, die zu einer Freiheitsstrafe mit Bewährung (FS m. Bew.) verurteilt wurden.

Straftaten, die im Dunkelfeld verbleiben oder erst nach dem Risikozeitraum aufgedeckt werden sowie Straftaten, bei denen die Beschuldigten nicht nachgewiesen werden konnten und demnach keine justizielle Reaktion nachzogen, bleiben unberücksichtigt. Auch die Datenerhebung mit dem BZR ist mit Einschränkungen verbunden. Bei Erwachsenen werden grundsätzlich nur strafgerichtliche Urteile aufgenommen, nicht jedoch Einstellungen von Verfahren auf Grundlage der Strafprozessordnung. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Anzahl von Verurteilten in etwa so hoch ist wie die Anzahl an Beschuldigten. So bleibt ein wichtiger quantitativer Bereich der Rückfalluntersuchung unberücksichtigt. Des Weiteren, und dies betrifft nicht nur Erwachsene, wird kein vollständiger Eintrag der Vollstreckung aufgenommen, wodurch die Plausibilität von Eintragungen nicht immer gegeben ist.

Aus Sicht der Studienverfasser handelt es sich nichtsdestotrotz um eine lohnenswerte Weiterverfolgung, da die Studienergebnisse unterstützend für die Evaluation rechtspolitischer Änderungen sein können (vgl. Albrecht/Jehle, 2013: 12-21). Nachfolgend sind relevante Ergebnisse zusammengefasst.

3.1 Die Rückfalluntersuchungsergebnisse im Überblick

2008 wurden für den Zeitraum von 2004-2007 1.052.212 Fälle erfasst, wovon 20.003 FS o. Bew. und 93.073 FS m. Bew. sind. Bei der Erhebung 2010/2011 für denselben Zeitraum sind es 1.081.193 Fälle mit 24.750 FS o. Bew. und 101.171 FS m. Bew. gewesen. Diese Abweichung von 1,4% lässt sich durch die Tatsache erklären, dass es sich bei dem BZR um eine dynamische Datenbank handelt, in der auch Korrekturen vorgenommen werden. Durch die Erklärbarkeit der Abweichung ist die Untersuchung hinreichend verlässlich (vgl. Albrecht/Jehle, 2013: 153 f.).

Nach den sechs Jahren wurde eine Rückfälligkeit von 58,68% bei FS o. Bew. und 52,33% bei FS m. Bew. festgestellt. Die meisten werden aber in den ersten drei Jahren rückfällig. So sind es bei FS o. Bew. 48,17% und bei FS m. Bew. immerhin 40,84%. Der Median, also der Zeitpunkt an dem die Hälfte der rückfällig gewordenen erreicht wurde, beträgt beim ersten 14 und beim zweiten Fall 17 Monate (vgl. Albrecht/Jehle, 2013: 156).

Die Gesamtrückfallrate für alle Sanktionsarten liegt bundesweit bei 45%. Wird zwischen diesen jedoch differenziert, ergeben sich in den Bundesländern, die nicht einzeln aufgeführt sind, erhebliche Unterschiede. Neben allen Sanktionsarten ist die Spannbreite zwischen den Bundesländern bei der FS o. Bew. am größten. So beträgt die minimale Rückfallrate 49%, bei der maximalen Rate hingegen ganze 72%. Es herrscht ein Unterschied von 23 Prozentpunkten. Der Unterschied bei FS m. Bew. ist nicht ganz so groß, aber nennenswert: Hier beträgt er 48% bzw. 60% (vgl. Albrecht/Jehle, 2013: 270).

Die Rückfälligkeit hat natürlich auch Konsequenzen in Form von Folgeentscheidungen. Die nachfolgende Tabelle (Tab. 1) stellt dar, wie sich die Folgeentscheidung zur Bezugsentscheidung – es handelt sich hierbei um die Sanktion, die bei Erhebung vorliegt – prozentual verhält.

	FS o. Bew. nach 3 Jahren	FS o. Bew. nach 6 Jahren	FS m. Bew. nach 3 Jahren	FS m. Bew. nach 6 Jahren
Nicht rückfällig	52%	41%	59%	48%
FS o. Bew.	25%	31%	12%	17%
FS m. Bew.	11%	13%	13%	16%
Sonstiges	12%	15%	14%	19%

Tab. 1: Art der Folgeentscheidung zur Bezugsentscheidung

Mehr als die Hälfte aller Personen, die nach einer Haftstrafe rückfällig werden, werden wieder zu Haftstrafen verurteilt. Dies geschieht besonders in den ersten drei Jahren nach ihrer Entlassung. Die Anzahl nimmt in der zweiten Hälfte in geringem Maße zu. Im Vergleich hierzu werden nur rund ein Drittel der Personen mit FS m. Bew. inhaftiert oder zu einer weiteren FS m. Bew. verurteilt; auch hier besonders in den ersten drei Jahren. Hier überwiegen im Vergleich zu den Personen mit FS o. Bew. außerdem sonstige ambulante Folgeentscheidungen (vgl. Albrecht/Jehle, 2013: 163).

3.2 Alter, Geschlecht und Nationalität

Rückfälle sind besonders in den ersten drei Jahren stark altersabhängig. In der zweiten Hälfte steigt die Rückfallrate in fast allen Altersstufen gleichmäßig an. Der Median steigt von 14 Monaten bei der Personengruppe von 21-24 Jahren auf 18 Monate bei 50-59 Jahren an. Es lässt sich also festhalten, dass jüngere schneller rückfällig werden als ältere Personen. Bei den Folgeentscheidungen lässt sich allerdings keine Regelmäßigkeit bezüglich des Alters feststellen (vgl. Albrecht/Jehle, 2013: 164-168).

Auch das Geschlecht wirkt sich auf die Rückfälligkeit aus. Der Anteil von Frauen bei FS o. Bew. beträgt 5,9%; bei FS m. Bew. immerhin 12,07%. In der ersten Beobachtungshälfte ist die Rückfallrate von Männern ausgeprägter. Bei FS o. Bew. liegt der Unterschied bei 8 Prozentpunkten, bei FS m. Bew. bei 7 Prozentpunkten. In den Jahren 4-6 sind beide Geschlechter bei FS o. Bew. gleich stark rückfällig. Bei FS m. Bew. sind Frauen 2% weniger rückfällig als Männer. Auch hier ist ein Einfluss auf die Rückfallgeschwindigkeit im Falle der FS o. Bew. festzustellen: Während Frauen erst nach 16 Monaten im Median rückfällig werden, tritt der Zeitpunkt bei Männern zwei Monate eher ein. Ein Unterschied bei FS m. Bew. lässt sich nicht feststellen. Hier liegt der Median bei 17 Monaten (vgl. Albrecht/Jehle, 2013: 171 f.).

Auch bei Deutschen und Nichtdeutschen lassen sich Unterschiede feststellen, wenngleich dies an bestimmte Gründe gebunden ist. Nichtdeutsche haben durchweg viel niedrigere Rückfallraten. Insbesondere nach Freiheitsstrafen werden sie ausgewiesen oder abgeschoben. Einige verlassen nach Verurteilungen freiwillig das Land, damit keine Registrierung mehr in Deutschland möglich ist. Ihr Anteil an FS o. Bew. beträgt 24,81% und an FS m. Bew. 21,99%. Bei FS o. Bew. als Bezugsentscheidung werden sie nach 3 Jahren zu 31 Prozentpunkten und bei FS m. Bew. zu 12 Prozentpunkten weniger rückfällig als Deutsche. Bei FS m. Bew. sind es 6 bzw. 4 Prozentpunkte weniger. Der Median scheint dabei nicht abhängig bei der Nationalität zu sein. Bei FS o. Bew. beträgt er sowohl bei Deutschen als auch bei Nichtdeutschen 14 Monate. Während Deutsche bei FS m. Bew. einen Median von 17 Monaten aufweisen, liegt dieser bei Nichtdeutschen bei 16 Monaten (vgl. Albrecht/Jehle, 2013: 173 ff.).

3.3 Rückfallraten nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung

Bedingte, also zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafen haben weniger Folgeentscheidungen in Form von Inhaftierungen innerhalb der sechs Jahre (52%), wohingegen unbedingt ver-

hängte und verbüßte Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren einen viel höheren Wert aufweisen (67%). Dies gilt auch für Haftentlassene nach einer Strafrestaussetzung (52%) im Vergleich zur Vollverbüßung (63%). In allen Fällen passieren die meisten Rückfälle in den ersten drei Jahren. Nach Straf- und Strafrestaussetzungen sind mehr Rückfälle in der zweiten Hälfte festzustellen. Dies scheint darauf hinzudeuten, dass sich Personen mit Bewährung im ersten Abschnitt eher „bewähren“ und langsamer rückfällig werden. Hier liegt der Median bei 17 bzw. 19 Monaten (vgl. Albrecht/Jehle, 2013: 182-185).

Was genau die Bewährungshilfe macht, wird in Kapitel 5.1 dargestellt. An dieser Stelle sei lediglich erwähnt, dass die der Bewährungshilfe Unterstellten gegenüber den nicht Unterstellten ein höheres Rückfallrisiko haben. Sie werden nämlich dann angeordnet, wenn eine besondere Gefahr gesehen wird. So wird diese Personengruppe nicht nur bei der Strafausssetzung schneller rückfällig (15 Monate), sondern auch bei der Strafrestaussetzung (18 Monate). Außerdem werden Personen mit Bewährungshelfern häufiger wieder inhaftiert wie der Abb. 1 entnommen werden kann (vgl. Albrecht/Jehle, 2013: 190 f.).

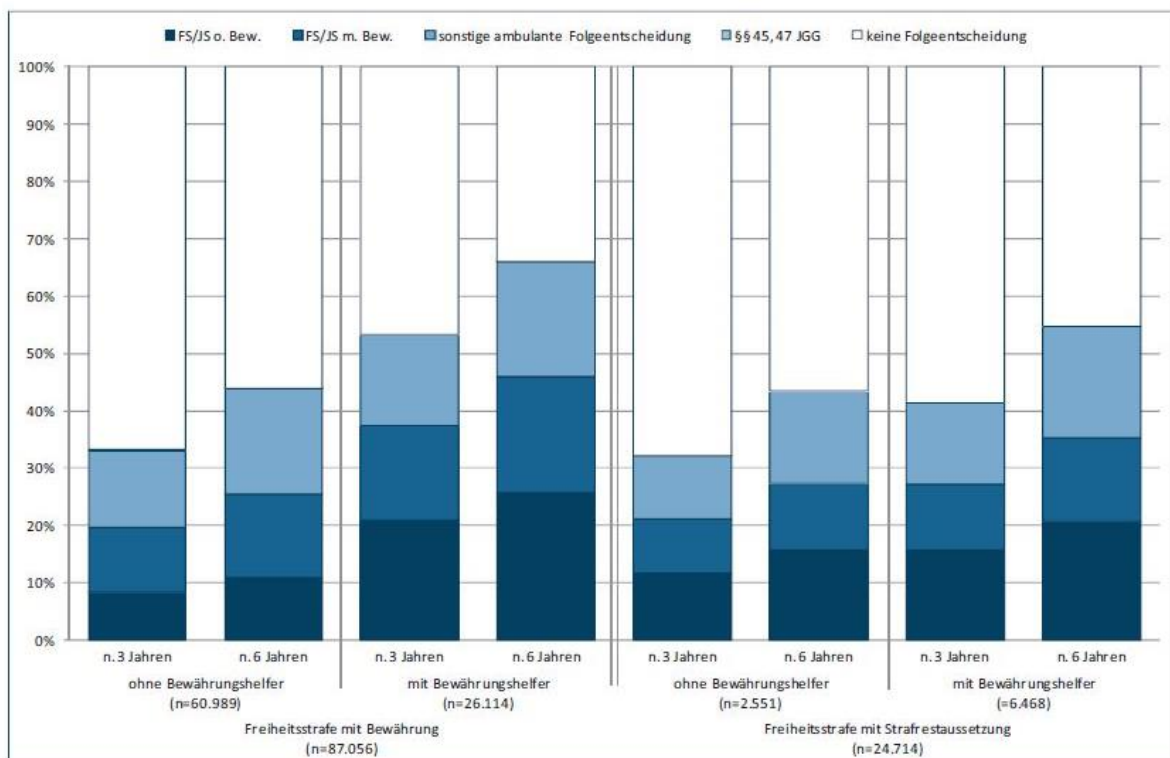


Abb. 1: Art der Folgeentscheidung bei Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährungshelfer

Die Führungsaufsicht ist gemäß §61 StGB eine Maßregel der Besserung und Sicherung. Sie zeichnet sich, im Gegensatz zur Bewährungshilfe, durch erweiterte Kontroll- und Überwachungsmöglichkeiten aus. In der Erhebung gibt es insgesamt 5.442 Vollverbüßer, also Perso-

nen, die ihre Strafe zur Gänze verbüßt haben. Knapp 30% von ihnen unterliegen der Führungsaufsicht. Der Median zur Rückfälligkeit liegt bei 15 Monaten. Etwa 52% von ihnen wurden in den ersten drei Jahren rückfällig, ca. weitere 12% in den darauffolgenden drei Jahren. Diese Personengruppe weist demnach eine extrem hohe Rückfallrate mit knapp 65% auf (vgl. Albrecht/Jehle, 2013: 197-200).

3.4 Anzahl und Art der Vorstrafen

Die Wahrscheinlichkeit für Folgeentscheidungen nimmt mit zunehmender Anzahl an Vorstrafen zu. Die Legalbewährung bei Personen mit fünf oder mehr Voreintragungen liegt nur noch bei knapp 30%. Sie werden zudem auch schneller straffällig. Der Median liegt zwischen 14 und 19 Monaten. Bei Gruppen vorbestrafter Erwachsener nimmt der Anteil stationärer Wiederverurteilungen kontinuierlich zu. Liegt der Wert bei FS o. Bew. für Personen ohne Vorstrafe bei 1,2%, steigt er bei Personen mit fünf oder mehr Vorstrafen auf 21,4% an. Von 4,2% bis 22,2% verhält sich dies bei FS m. Bew. ähnlich (vgl. Albrecht/Jehle, 2013: 210-217).

Unterschieden werden kann hier zwischen vier Typen. Unter den Vorstrafen von *Wiederholt Inhaftierten* befindet sich mindestens eine unbedingte Freiheitsstrafe (Typ 1). Folgt auf frühere Entscheidungen, die nicht zur Inhaftierung geführt haben eine unbedingte Freiheitsstrafe handelt es sich um *ansteigende Sanktionsschwere* (Typ 2). Gab es mindestens eine unbedingte Freiheitsstrafe, folgt daraufhin aber eine Sanktion, die nicht mit freiheitsentziehenden Maßnahmen zu tun hat, ist die Sprache von *abnehmender Sanktionsschwere* (Typ 3). Ein *erstmalig Straffälliger* (Typ 4) besitzt keine früheren Eintragungen (vgl. Albrecht/Jehle, 2013: 218). Differenziert in diese Typen, ergibt sich ein noch detailliertes Bild. Die Rückfallraten gestalten sich wie folgt: 74% bei Typ 1, 53% bei Typ 2, 70% bei Typ 3 und 24% bei Typ 4. Die Mediane liegen zwischen 12 und 19 Monaten. 44% von Typ 1 werden wieder mit FS o. Bew. sanktioniert. Bei Typ 4 beträgt der Wert lediglich knapp 1% (vgl. Albrecht/Jehle, 2013: 223-226).

3.5 Deliktbezogene Betrachtung der Rückfallstatistik

Einzelne Deliktarten unterscheiden sich nicht nur in der Rückfallhäufigkeit, besonders in den ersten drei Jahren, sondern auch in der Dauer bis zur Rückfälligkeit. Aus der Abb. 2 werden die Rückfallraten, welche durch die jeweiligen Mediane ergänzt sind, ersichtlich.

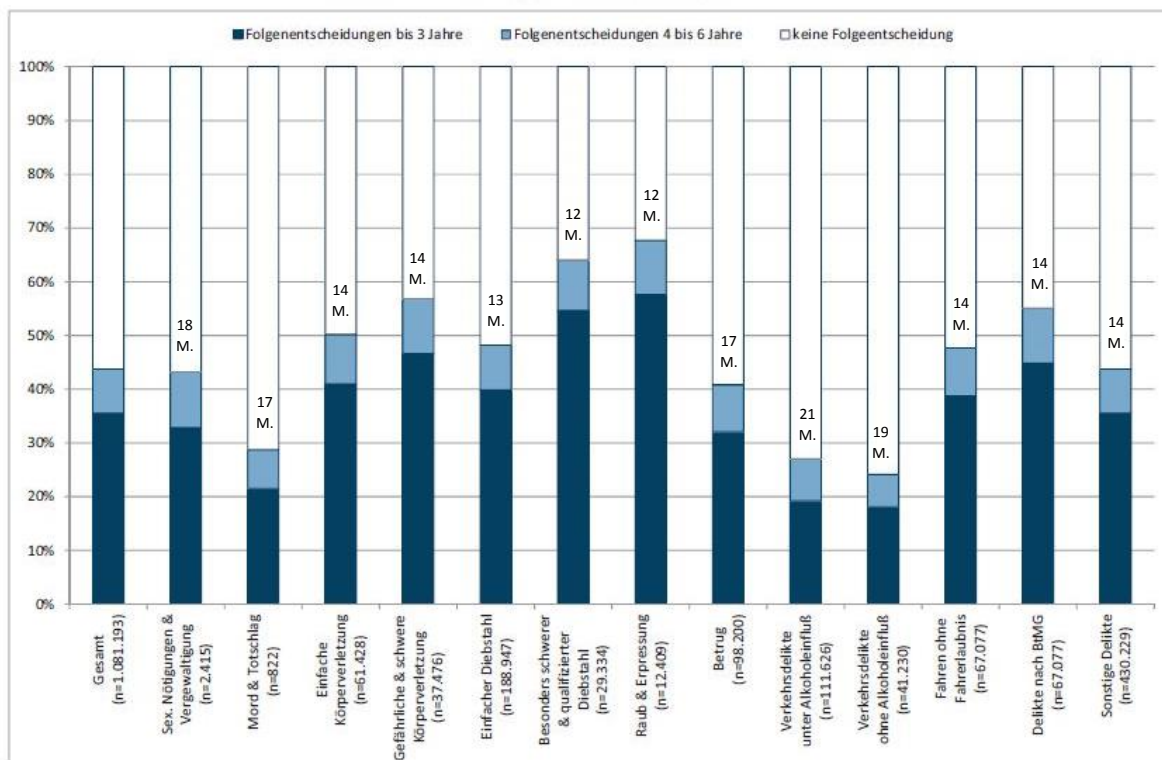


Abb. 2: Rückfälligkeit nach Deliktarten der Bezugsentscheidung mit den jeweiligen Medianen

Relativ niedrige Raten mit unter 20% lassen sich demnach bei Tötungsdelikten mit 17 Monaten und Verkehrsdelikten ohne (19 Monate) und mit Alkoholeinfluss (21 Monate) feststellen. Das Gegenteil ist bei gefährlicher und schwerer Körperverletzung mit einer Rückfallrate 56,9% und einem Median von 14 Monaten, besonders schwerem und qualifiziertem Diebstahl (64,1%) sowie Raub und Erpressung (67,7%) mit einem Median von je 12 Monaten der Fall (vgl. Albrecht/Jehle, 2013: 227 f.).

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass der überwiegende Teil der Entlassenen erneut straffällig wird; mehr als die Hälfte wird wieder inhaftiert. Die Rate nimmt außerdem mit der Zahl früherer Verurteilungen zu. Für die Mehrzahl an Gefangenen bedeutet dies eine Art „Drehtürvollzug“ (vgl. Maelicke, 2015: 198). Von besonderem Interesse ist demnach die Frage, warum diese Personengruppe diese hohen Raten aufweist. Auch wenn sich die Prisonierung und Deprivation auch nach der Haft auf den einzelnen Entlassenen auswirken, fehlt dabei die Rolle der Gesellschaft. Wie verläuft die Interaktion zwischen Gesellschaft und Individuum? In welcher Hinsicht ist die Gesellschaft verantwortlich für das Gelingen resozialisierender Maßnahmen? Das nächste Kapitel beleuchtet die Theorie des Labeling Approachs nach Howard S. Becker. Sie gibt nicht nur einen theoretischen Einblick darüber, wie abweichendes

Verhalten entsteht, sondern im Falle der Haftentlassenen auch, warum sie wieder rückfällig werden.

4 Die Theorie des Labeling Approachs zur Erklärung von Rückfälligkeit

Bei den Theorien des Labeling Approachs handelt es sich, verglichen mit anderen Theorien zu abweichendem Verhalten, um eine relativ neue soziologische Ausrichtung, die Delinquenz, Devianz und Verbrechen als soziales Phänomen betrachten. Direkt übersetzt als Etikettierungsansatz, sind die Theorien auch als Stigmatisierungstheorie, Definitions- und Reaktionsansatz, interaktionistische Orientierung sowie Kontrollparadigma bekannt (vgl. Lamnek, 2007: 223). Auch wenn sich die Theorien untereinander unterscheiden, beinhalten sie dennoch folgende Gemeinsamkeit:

„Die Theorien des Labeling Approachs sind nicht ätiologisch orientiert. Sie suchen nicht nach Ursachen, die vor dem Auftreten des abweichenden Verhaltens liegen, sondern die *Abweichung wird als Zuschreibungsprozess des Attributes der Devianz zu bestimmten Verhaltensweisen im Rahmen von Interaktionen verstanden*“ (Lamnek, 2007: 223).

Demnach ist der Einbezug der Reaktionen auf abweichendes Verhalten elementar für diese Theorien. So beschreibt der Soziologe Durkheim ganz treffend: „Nicht weil eine Tat ein Verbrechen ist, verurteilen wir sie, sondern weil wir sie verurteilen, ist sie ein Verbrechen“ (Durkheim, 1977 zitiert nach Müller, 2011: 170). Der Labeling Approach beschäftigt sich folglich mit der Normsetzung und der Anwendung daraus entstehender Normen. Daraus resultiert, dass das Klassifizieren als abweichendes Verhalten durch gesellschaftliche Definitions- und Zuschreibungsprozesse ausgelöst wird. Diese Zuschreibungsprozesse können eine entscheidende Reduzierung des Verhaltensspielraums betroffener Individuen bewirken. Durch das Fehlen ausreichend konformer Verhaltensmöglichkeiten wird der Ausweg in den als abweichend definierten Verhaltensweisen gesucht. Dieses „Labeln“, also die Normanwendung und das dadurch bedingte Klassifizieren von Personen, führt zu sekundär (dadurch bedingtem weiterem) abweichendem Verhalten (vgl. Lamnek, 1977: 89 f.). Folgendes wird dadurch bewirkt:

„Wegen der Zuschreibung des Abweichens und wegen der Praktizierung solcher als abweichend klassifizierter Verhaltensweisen und deren interner Konformität (abweichende

Verhaltensweisen und abweichende Person bzw. Persönlichkeit) bilden sich abweichende Selbstdefinitionen heraus, die zu einer Identität der Person führen, die die Übernahme der zugeschriebenen abweichenden Rolle als persönlichkeitskonform perzipiert“ (Lamnek, 1977: 90).

Im Kontext dieser wissenschaftlichen Ausarbeitung bedeutet dies folgendes: Die Zuschreibung als *kriminell* kann dazu beitragen oder ist womöglich die Ursache dafür, dass sich eine betroffene Person in Folge dessen (weiterhin) normabweichend verhält (vgl. Müller, 2011: 171). Es stellt sich die Frage, ob sich ehemalige Haftinsassen nach dem Verbüßen einer Freiheitsstrafe normabweichend verhalten, da ihnen die Möglichkeit zu konformen Verhaltensmöglichkeiten durch die Zuschreibung verwehrt wird. Die genaue Erörterung dieser Frage und der beschriebenen Prozesse findet im Rahmen der Grundlegung des Labeling Approachs durch Becker in Kapitel 4.2 und darauffolgend statt.

Vorab soll nachfolgend eine kurze Darstellung weiterer Vertreter des Labeling Approachs erfolgen, um einen Überblick zu gewinnen und um die Theorie von Becker einordnen zu können.

4.1 Die Begründung des Labeling Approachs und weitere Vertreter

Als Begründer des Labeling Approach gilt der österreichisch-amerikanische Soziologe, Kriminologe und Historiker Frank Tannenbaum (1893 - 1969). 1938 veröffentlicht er seine Theorie in dem Werk *Crime and the Community*. Als radikaler Gewerkschaftsaktivist 1914 zu einem Jahr Freiheitsstrafe verurteilt, elaboriert er seine eigenen Erfahrungen und darauffolgenden Forschungsergebnisse aus 70 Haftanstalten in diesem Werk (vgl. Müller, 2011: 171 f.). Um den Charakter der Theorie zu unterstreichen, folgt ein vielfach zitierter Satz aus diesem Werk: „The young delinquent becomes bad because he is defined as bad and because he is not believed if he is good“ (Tannenbaum, 1938: 17 f.). Eine Person kann sich gar nicht anders als „schlecht“ bzw. „kriminell“ verhalten, wenn sie in Folge einer als „schlecht“ definierten Handlung als solche definiert worden ist, da ihr nicht geglaubt wird, wenn sie sich „gut“ verhält. Das hat zur Folge, dass

„Early in his career, then, the incipient professional criminal develops an attitude of antagonism to the regulated orderly life that he is required to lead. This attitude is hardened and crystallized by opposition“ (Tannenbaum, 1938: 18).

Das Individuum übernimmt also die ihm zugeschriebene Rolle, wobei es keine Rolle spielt, mit welcher Absicht die Bewertung der Interaktionspartner vorgenommen wird:

„The person becomes the thing he is described as being. Nor does it seem to matter whether the valuation is made by those who would punish or by those who would reform“
(Tannenbaum, 1938: 20).

So stehen die Reaktionen auf das abweichende Verhalten im Mittelpunkt und machen dem Abweicher seinen Status bewusst, welches wiederum den Abweicher zu weiteren unerwünschten Verhaltensweisen provoziert, da dieser die Zuschreibung der Interaktionspartner akzeptiert und sein Selbstbild verändert. Andere Verhaltensweisen hingegen würden mit den Erwartungen anderer kollidieren, sodass wie zu Beginn bereits beschrieben, eine Reduzierung der Verhaltensmöglichkeiten erfolgt.

Tannenbaums Idee fand vorerst keinen Anklang; die Kriminologie ließ sich nicht von ihren ätiologischen Ansätzen abbringen (vgl. Müller, 2011:172). Obwohl Becker zugeschrieben wird, der Wiederentdecker bzw. -begründer der Labelingschule zu sein, muss dieser Verdienst Edwin M. Lemert (1912-1996) zugestanden werden. Mehr als ein Jahrzehnt später greift der Soziologe und Kriminologe den Definitionsansatz von Tannenbaum wieder auf und unterscheidet zwischen primärer und sekundärer Devianz, wobei der sekundären Devianz im Kontext der Labelingperspektive eine größere Bedeutung zukommt. Während die primäre Devianz durchaus auf ätiologische Gründe zurückgeführt werden kann, beruht die sekundäre Abweichung auf der Rollenzuschreibung seitens der Umwelt, die in Folge einer bestimmten Handlung vorgenommen wird (vgl. Lamnek 2007:226). Treten Etikettierungsprozesse und eine damit verbundene (negative) Behandlung des Abweichenden gehäuft auf, so erfolgt eine Akzeptanz dieser Rollenzuschreibung und das Verhalten wird danach ausgerichtet (vgl. Lamnek, 2007:227). Nachfolgend noch eine Beschreibung von Lemert:

„The deviant person is one whose role, status, function, and self-definition are importantly shaped by how much deviation he engages in, by the degree of its social visibility, by the *particular* exposure he has to the societal reaction, and by the nature and strength of the societal reaction“ (Lemert, 1951:23).

Gleichzeitig liefert Lemert eine Beschreibung für die Stabilisierung abweichenden Verhaltens. Diesen Aufschaukelungsprozess fasst er folgendermaßen zusammen:

„The sequence of interaction to secondary deviation is roughly as follows:

(1) primary deviation; (2) social penalties; (3) further primary deviation; (4) stronger pen-

alties and rejections; (5) further deviation, perhaps with hostilities and resentment beginning to focus upon those doing the penalizing; (6) crisis reached in the tolerance quotient, expressed in formal action by the community stigmatizing of the deviant; (7) strengthening of the deviant conduct as a reaction to the stigmatizing and penalties; (8) ultimate acceptance of deviant social status and efforts at adjustment on the basis of the associated role” (Lemert, 1951: 77)

Die abweichende Rolle wird also erst akzeptiert, nachdem durch mehrmalige negative Erfahrungen in Form von Sanktionen und Reaktionen, die immer härter werden, eine Ablehnung gegenüber der Strafenden und daraufhin als negative Reaktion eine Verstärkung des abweichenden Verhaltens eintritt.

Eine wichtige Rolle wird dabei den Kontrollinstanzen und ihrer Stereotypisierung von Devianz zugeschrieben. Es handelt sich hierbei um die mächtigen und normbestimmenden Instanzen, die das gesellschaftliche Bild von Devianz erstellen und aufrechterhalten. Obwohl sie die Devianz vermindern sollen, formuliert Lemert, dass sie die Devianz sogar erst schaffen (vgl. Lemert, 1951: 68).

Abschließend zur kurzen Erläuterung zum Ansatz von Lemert soll festgehalten werden, dass nicht notwendigerweise nur die Umweltreaktionen zu sekundärer Devianz führen und er sich damit von manch anderen Anhängern der Labelingtheorie absetzt (vgl. Lamnek, 2007: 230).

Einer dieser Anhänger ist der deutsche Soziologe und Kriminologe Fritz Sack (geb. 1931). Mit ihm wird der Labeling Approach Ende der 60er Jahre ein wichtiger Ansatz in Deutschland (vgl. Müller, 2011: 176). Der radikale Ansatz soll an dieser Stelle nur kurz erläutert werden, da er die primäre Devianz vollkommen ausschließt. Auch wenn der Schwerpunkt der anderen Theorien auf der sekundären Devianz liegt, wird die primäre Devianz nie zur Gänze ausgeschlossen (vgl. Lamnek, 2007: 237). Die Suche nach weiteren Ursachen wird vernachlässigt, da sich abweichende Verhaltensweisen durch gesellschaftliche Reaktionen ergeben, welche von den Definitionsprozessen von *Abweichung* abhängig sind (vgl. Lamnek, 2007: 240). Als Grundlage der Zuschreibung sieht er nicht nur die Interaktion, sondern machtgesteuerte Zuschreibungsprozesse. Die Betrachtung der Sozialkontrollinstanzen, angefangen mit der Normsetzung bis zum Strafvollzug, ist forschungsrelevant. Er greift die Überlegungen von Tannenbaum, Lemert und Becker auf und bettet sie in eine übergreifende Gesellschaftstheorie, welche eine täterorientierte kriminologische Forschung ablehnt (vgl. Müller, 2011: 176 f.) und sich im Kontext dieser Ausarbeitung als ungeeignet herausstellt.

4.2 Die Grundlegung des Labeling Approachs durch Howard S. Becker

Der Soziologe und Jazzpianist Howard S. Becker (geb. 1928) war in den 60er und 70er Jahren eine der prägenden Figuren der US-amerikanischen Soziologie. Sein Werk *Outsiders: Studies in the Sociology of Deviance* (1963), wobei es sich sowohl um sein bekanntestes als auch um sein einflussreichstes Werk handelt, ist ein Klassiker der Devianz- und Kriminalsoziologie (vgl. Dellwing 2014: 7). So greift er gut ein Jahrzehnt später über Lemert hinaus und betont vor allem die Normentstehung. Seine Beobachtungen schildert er anhand von zwei Beispielgruppen: den Marihuana-Nutzern und den Tanzmusikern (vgl. Müller, 2011: 174).

Dieses Kapitel soll dazu dienen alle Aspekte seiner Auslegung des Labeling Approachs zu beleuchten und eine detaillierte Darstellung herauszuarbeiten. Im Anschluss daran soll zusammenfassend der Transfer zur Resozialisierung Haftentlassener erfolgen.

4.2.1 Einleitung in abweichendes Verhalten

Um abweichendes Verhalten definieren zu können, können drei Betrachtungsweisen herangezogen werden. Statistisch wird alles als abweichend definiert, was sich zu weit vom Durchschnitt entfernt. Viel weiter verbreitet, ist die Betrachtungsweise in abweichendem Verhalten etwas zu sehen, dass das Vorhandensein einer Krankheit, also etwas seinem Wesen nach Pathologisches, anzeigt. In der Soziologie wird hier zwischen Eigenschaften der Gesellschaft unterschieden, die sich förderlich (funktional) oder störend (dysfunktional) auf die Stabilität auswirken. Becker nutzt für seine weiteren Ausführungen eine andere soziologische Betrachtungsweise, welche abweichendes Verhalten als Ungehorsam gegenüber Gruppenregeln identifiziert und ergänzt diese um die Mehrdeutigkeit von Regeln verschiedener Gruppen und Gruppenzugehörigkeiten (vgl. Becker, 1973: 4-7). Die Entstehung eines *Außenseiters* (engl. outsider) definiert er in Anbetracht der eben getroffenen Überlegungen folgendermaßen:

„I mean, rather, that *social groups create the deviance by making the rules whose infraction constitutes deviance*, and by applying those rules to particular people and labeling them as outsiders” (Becker, 1967: 9).

Devianz ist damit keine Qualität der Handlung, sondern eine Konsequenz der Regelanwendung anderer (vgl. Becker, 1967: 9). Auf eine solche Handlung kann aber unterschiedlich reagiert werden. Dabei kommt es nicht nur auf die zeitliche Variation an, sondern auch darauf, wer die Tat begeht und wer durch die Tat davon betroffen ist. Abweichendes Verhalten

wird somit zu einem „Produkt eines Prozesses, der die Reaktionen anderer Menschen auf das Verhalten mit einschließt“ (Becker, 1973: 12). Die Natur der Handlung und die Reaktion (bzw. auch möglich eine Nicht-Reaktion) machen daraus eine Interaktion (vgl. Becker, 1973: 10 ff.).

Es stellt sich zwangsläufig die Frage, wer die Regeln mit welcher Intention erstellt. So sind gesellschaftliche Regeln „das Werk spezifischer sozialer Gruppen“ (Becker, 1973: 13), welche u.a. durch soziale Klassen, ethnische Zugehörigkeiten und kulturelle Ausprägungen hoch differenziert sind und oft nicht dieselben Regeln teilen. Es ist folglich auch möglich, dass solche Regeln sich von denen unterscheiden, die für die meisten Menschen angemessen wären. Gleichzeitig können innerhalb einer Gruppe mehrere Fraktionen mit unterschiedlichen Ausrichtungen bestehen. Da Abweicher ihr Verhalten anders betrachten als jene, die es verurteilen, können Regelaufsteller die Außenseiter für den als abweichend Etikettierten sein. Dies hängt auch damit zusammen, dass von Seiten des Abweichenden in der Regel keine Akzeptanz gegenüber der Regeln besteht, an dessen Aufstellung er nicht beteiligt war, und nach denen er verurteilt wurde; die Regeln wurden ihm aufgezwungen. Es wird zwischen zwei Fällen des Aufzwingens unterschieden: nur Gruppenmitglieder sind an der Regelsetzung und -durchsetzung interessiert. So ahnden beispielsweise nur orthodoxe Juden Gruppenmitglieder beim Brechen der eigenen Speisegesetze. Gleichzeitig halten Mitglieder einer Gruppe es für ihr eigenes Wohlergehen für wichtig, dass andere Gruppen und deren Mitglieder bestimmten Regeln folgen. Als Beispiel können hier Personen des Gesundheitswesens wie Ärzte genannt werden, die nicht unter bewusstseinsverändernden Substanzen Patienten behandeln sollten. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Regeln ohne Zustimmung aufgezwungen werden und nicht universell anerkannt sind. Sie sind vielmehr ein Gegenstand von Konflikt und Auseinandersetzung sowie Teil des politischen Gesellschaftsprozesses (vgl. Becker, 1973: 14-16).

4.2.2 Arten des abweichenden Verhaltens: Das Stufenmodell und abweichende Laufbahnen

Der Abb. 3 können die Arten des abweichenden Verhaltens entnommen werden.

	<i>Obedient Behavior</i>	<i>Rule-breaking Behavior</i>
<i>Perceived as deviant</i>	Falsely accused	Pure deviant
<i>Not perceived as deviant</i>	Conforming	Secret deviant

Abb. 3: Arten von abweichendem Verhalten

Neben dem *konformen* (nicht als abweichend empfunden – gehorsames Verhalten) und dem *rein abweichenden Verhalten* (als abweichend empfunden - regelverletzendes Verhalten) stehen *fälschlich beschuldigtes* (als abweichend empfunden - gehorsames Verhalten) und *heimlich abweichendes Verhalten* (nicht als abweichend empfunden – regelverletzendes Verhalten). Eine Differenzierung dieser Fälle ist notwendig, um verschiedene Sachverhalte nicht gleich zu bewerten. So muss es beispielsweise eine Erklärung für den unschuldigen Jungen geben, der mit einer Gruppe von Straftätern festgenommen wird, weil er zur falschen Zeit am falschen Ort ist. Des Weiteren besteht die Notwendigkeit einer solchen Differenzierung, um eine Einsicht in den Ursprung abweichenden Verhaltens bzw. in die Entwicklung zu gewinnen (vgl. Becker, 1973: 17 ff.).

Hierzu sollen Simultan- und Stufenmodelle der Verhaltensabweichung einen Einblick geben. Dem zugrunde liegt in der Regel die Multivariations-Analyse, nach der alle beteiligten Faktoren gleichzeitig bei der Entstehung eines Phänomens wirksam sind. Aufgrund dessen kann eine Vorhersage des untersuchten Verhaltens anhand von bestimmten Variablen getroffen werden. So ist die Wahrscheinlichkeit für jugendliche Delinquenz erhöht, wenn z.B. ein niedriger Intelligenzquotient und instabile Familienverhältnisse gegeben sind. Dem muss aber entgegnet werden, dass nicht alle Faktoren zur selben Zeit wirksam sein müssen. So entwickeln sich Verhaltensmuster in einer regelmäßigen Abfolge, in der jede Stufe eine Erklärung des endgültigen Verhaltens darstellt. Hierfür eignet sich der Begriff der *Laufbahn*, der die Vorstellung von *Laufbahn-Bedingungen*, also Faktoren, welche die Bewegung von einer Stufe in die nächste begünstigen, ein. Bei den Faktoren handelt es sich z.B. um die Motivation, die Wünsche sowie die objektiven Fakten der Sozialstruktur (vgl. Becker, 1973: 20 ff.).

Abgesehen von unbeabsichtigten abweichenden Handlungen, die u.a. durch die Unkenntnis einer Regelexistenz durch sprachliche Äußerungen oder Gesten entstehen können, stellt sich die Frage nach dem Grund von beabsichtigtem abweichenden Verhalten. Die Frage impliziert immer die Annahme, dass eine Motivation vorliegt, die hinter einem Menschen steht. Psychologische Theorien suchen hierbei die Ursachen in früheren Erfahrungen, die unbewusste Wünsche wecken; soziologische Theorien suchen nach sozial bedingten Ursachen für Spannungen in der Gesellschaft, durch die ein Individuum sich gezwungen sieht, ungesetzliche Lösungen zu finden. Becker jedoch behauptet, dass es viel wahrscheinlicher ist, dass Menschen häufig abweichende Impulse verspüren. Die Frage sollte daher lauten, warum diesem Verlangen nicht nachgegeben wird (vgl. Becker, 1973: 22 ff.). Eine Teilantwort liegt in den Sozialbindungen:

„What happens is that the individual, as a consequence of actions he has taken in the past or the operation of various institutional routines, finds he must adhere to certain lines of behavior, because many other activities than the one he is immediately engaged in will be adversely affected if he does not” (Becker, 1967: 27).

Der „normale“ Mensch ist folglich eingespannt in konventionelle Institutionen und Verhaltensweisen, welche stetig steigen. „Er hat für die Fortsetzung seines Normalseins zu viel eingesetzt, als dass er sich erlauben könnte, durch unkonventionelle Impulse fortgerissen zu werden“ (Becker, 1973: 24). Eine „normale“ menschliche Entwicklung besteht aus einer Reihe sich ständig verstärkender Bindungen an konventionelle Normen und Institutionen (vgl. Becker, 1973: 24).

Wie gelingt es einer Person also, sich diesen konventionellen Bindungen zu entziehen? Neben dem Vermeiden von engeren Beziehungen zu anderen werden Neutralisierungstechniken angewandt, da starke Impulse zu konformem Verhalten gespürt werden. Diese Rechtfertigungen dienen dazu das Verhalten des Delinquenten als gültig zu erklären; sie werden aber nicht vom Rechtssystem oder der Gesellschaft akzeptiert (vgl. Becker 24 ff.). So wird die abweichende Handlung, welche „bei der Wahrnehmung legitimer Interessen begangen [...] wenn schon nicht ganz angemessen, zumindest auch nicht ganz unangemessen“ (Becker, 1973: 26). Wie beispielsweise ein Arzt, der rechtswidrige Operationen durchführt, um seine Karriere voranzutreiben (vgl. Becker, 1976: 26).

So handelt es sich bei einer abweichenden Laufbahn um eine Ausbildung, bei der abweichende Motive und Interessen als Mechanismen fungieren, die von einem gelegentlichen Versuch zu einem starken Muster von abweichenden Aktivitäten führen. Die Motive, die hinter diesen Aktivitäten stehen, müssen vorerst sogar sozial angeeignet werden. Das Individuum muss lernen an einer Subkultur zu partizipieren, die um das abweichende Verhalten gruppiert ist. Dies schließt auch das Lernen des dabei empfundenen Vergnügens mit ein (vgl. Becker, 1973: 27).

Die Konsequenz, gefasst und als abweichend etikettiert zu werden, ist ein wichtiger Bestandteil für die weitere Partizipation, sowohl in der Subkultur als auch an der gesellschaftlichen Teilhabe, und das Selbstverständnis. Es erfolgt ein drastischer Wandel der öffentlichen Identität. Dies ist hängt mit den haupt- und nebensächlichen Statusmerkmalen einer jeden Person zusammen. Einem Hauptmerkmalsträger werden Nebenmerkmale zugeschrieben, die von Erwartungen abhängig sind. Becker gibt ein Beispiel, dass zwar nicht mehr zeitgemäß ist, zu

jener Zeit aber durchaus vertreten war: Von einem Arzt, wobei es sich bei dem ausgeübten Beruf um das Hauptmerkmal handelt, wird erwartet, dass er weiß und ein Protestant ist sowie der oberen Mittelschicht angehört. „Wenn er das nicht ist, kommt das Gefühl auf, er habe irgendwie versäumt, sein Versprechen zu halten“ (Becker, 1973: 29). So kann einer Person mit fehlenden bzw. falschen Nebenmerkmalen der Zutritt zu einem Status verwehrt werden. Im Falle von abweichenden Merkmalen bedeutet dies, dass der Besitz eines davon zur Annahme führen kann, dass der Träger weitere unerwünschte Merkmale besitzt:

„To be labeled as a criminal one need only commit a single criminal offense, and this is all the term formally refers to. Yet the word carries a number of connotations specifying auxiliary traits characteristic of anyone bearing the label“ (Becker, 1967: 33).

So wird von einem Einbrecher angenommen, er werde weitere Einbrüche begehen; ihm wird dadurch sogar zugeschrieben zu schlimmeren Taten fähig zu sein (vgl. Becker, 1973: 28 ff.).

Bei den zugehörigen Merkmalen einer Person wird außerdem zwischen unter- und übergeordnetem Status unterschieden. Handelt es sich um den vorhin erwähnten Arzt, um eine schwarze Ärztin, die der Mittelschicht angehört, schützt sie der Status *Ärztin* nicht vor negativen Behandlungen, die durch ihren nun übergeordneten Status *Rasse* zustande kommen können. Der Status *Abweicher* ist ebenfalls so ein übergeordneter Status, den eine Person als Folge einer Regelabweichung erhält. Diese Person wird fortan als abweichend identifiziert, bevor andere Feststellungen getroffen werden, da die Erwartungen bestehen, sie könne oder wolle nicht als moralisches menschliches Wesen agieren und könnte folglich noch weitere Regeln brechen. Hierdurch erhält die Identifizierung als abweichend eine Kontrollfunktion (vgl. Becker, 1973: 30).

Was passiert mit einem Abweichenden, wenn Außenstehende die Erwartung haben, dass dieser weitere Regeln bricht? Becker beschreibt es folgendermaßen:

„Treating a person as though he were generally rather than specifically deviant produces a self-fulfilling prophecy. It sets in motion several mechanisms which conspire to shape the person in the image people have of him“ (Becker, 1967: 34).

Es besteht die Gefahr, dass eine als abweichend identifizierte Person von der Partizipation an konventionellen Gruppen ausgeschlossen wird, auch wenn die spezifischen Konsequenzen der begangenen Handlung dies gar nicht verursacht hätten. An einem Beispiel wird dies deutlicher: Der Rauschgiftsüchtige wird nach Bekanntwerden seiner Sucht von seiner Bürotätigkeit entlassen, obwohl es keine Auswirkungen auf seine Tätigkeiten hat. Becker greift damit einen

Ansatz auf, der in der Soziologie zu jenem Zeitpunkt schon fest verankert ist. Als ein wichtiger Vertreter gilt der US-amerikanische Soziologe Robert K. Merton (1910-2003) (vgl. Macker/Steinbicker, 2013: 7). Seine Definition der sich selbsterfüllenden Prophezeiung lautet:

„The self-fulfilling prophecy is, in the beginning, a *false* definition of the situation evoking a new behavior which makes the original false conception come *true*. This specious validity of the self-fulfilling prophecy perpetuates a reign of error. For the prophet will cite the actual course of events as proof that he was right from the very beginning” (Merton, 1948: 195).

Ist der Abweichende gefasst, wird er „in Übereinstimmung mit der volkstümlichen Diagnose der Gründe seines Soseins behandelt“ (Becker, 1973: 31), was zunehmend abweichendes Verhalten zur Folge haben kann. Um seine Sucht weiter zu befriedigen, sieht sich der entlassene Rauschgiftsüchtige durch das fehlende Einkommen eventuell zu weiteren Straftaten gezwungen. Es handelt sich also um eine Konsequenz der öffentlichen Reaktion – nicht um die einer innewohnenden Eigenschaft der abweichenden Handlung. Eigentlich zugebilligte Mittel und Wege für die Verrichtung von Gewohnheitshandlungen des alltäglichen Lebens werden dem Abweicher vorenthalten, sodass notgedrungen ordnungswidrige Gewohnheitshandlungen etabliert werden (vgl. Becker, 1973: 30 ff.). Gleichzeitig kann die Unfähigkeit, die Erwartungen anderer zu erfüllen, dazu führen, „abweichende Wege einzuschlagen, um Ergebnisse zu erzielen, die sich bei anderen automatisch einstellen“ (Becker, 1973: 32). Die sich selbsterfüllende Prophezeiung muss sich aber nicht immer bewahrheiten. Die drastischen Konsequenzen einer Festnahme können den Abweicher, sofern er dazu die Möglichkeiten hat, dazu bewegen, sich zwischen dem Kreislauf wachsender Verhaltensabweichungen oder gegen weiteres abweichendes Handeln entscheiden, um in die konventionelle Gesellschaft aufgenommen zu werden (vgl. Becker, 1973: 33).

Der letzte Schritt zur Festigung abweichenden Verhaltens besteht aus dem Eintritt in eine organisierte Gruppe von Abweichenden:

„It gives them a sense of common fate, of being in the same boat. From a sense of common fate, from having to face the same problems, grows a deviant subculture: a set of perspectives and understandings about what the world is like and how to deal with it, and set of routine activities based on those perspectives. Membership in such a group solidifies a deviant identity” (Becker, 1967: 38).

Neben dem dadurch vereinfachten Rationalisieren bzw. Rechtfertigen, welches häufig eine Ablehnung der konventionellen Moralgesetze, Institutionen und sogar der ganzen Welt ent-

hält, lernen die Abweicher mit einem Minimum an Ärger zu agieren, sodass sie mit einer größeren Wahrscheinlichkeit weiterhin auf diesem Weg bleiben (vgl. Becker, 1973: 35).

Der Gebrauch von Marihuana-Nutzern illustriert derweil, dass nicht die abweichenden Motive zu abweichendem Verhalten führt, sondern „das abweichende Verhalten erzeugt mit der Zeit die abweichende Motivation“ (Becker, 1973: 35). Erst aus Neugier, undeutliche Impulsen und Wünschen etabliert sich das endgültige Verhaltensmuster durch die soziale Interpretation der konformen Gesellschaft und der Gruppenmitglieder.

4.2.3 Soziale Kontrolle am Beispiel des Marihuana-Gebrauchs

Das Ausüben abweichender Handlungen erfordert die Auseinandersetzung mit den Einflüssen sozialer Kontrollen. Sie dienen zur Aufrechterhaltung gewünschter Verhaltensformen und werden von „achtbaren“ Personen vermittelt. Sie beeinflussen individuelles Verhalten durch den Einsatz von Macht in Form von Sanktionen. In komplexen Gesellschaften mit zahlreichen Subkulturen gestaltet sich eine konstante Aufrechterhaltung als sehr schwierig, sodass subtilere Mechanismen dieselbe Funktion erfüllen:

„Among these is the control of behavior achieved by affecting the conceptions persons have of the to-be-controlled activity, and of the possibility or feasibility of engaging in it”
(Becker, 1967: 60).

Bewusst wird dies unter anderem beim Thema *Nachschub*. Die Gruppenzugehörigkeit schafft Bedingungen, unter denen Marihuana für den ersten Gebrauch verfügbar wird. Nach dem ersten erfolgreichen Kauf kann der Abweicher die Erfahrung zur Einschätzung von Gefahren benutzen; die Gefahren verhindern eine weitere Benutzung nicht. Durch das Verbot der Nutzung und des Handels von Marihuana stellt die Unsicherheit der Bezugsquellen die wichtigste Kontrolle des regelmäßigen Gebrauchs dar und drängt die Nutzer regelmäßig zur Wahrnehmung neuer Liefermöglichkeiten (vgl. Becker, 1973: 56-59).

Gleichzeitig fürchten die Nutzer die Ablehnung jener, deren Achtung und Anerkennung sie praktisch und emotional benötigen. Sie sehen sich also gezwungen ihr Verhalten zu kontrollieren; dies erlaubt keinen regelmäßigen Gebrauch. Hierzu müssten die „störenden“ Beziehungen gelöst und keine neuen Bindungen zur konformen Welt aufgenommen werden, sonst bleibt es auf der Ebene des Gelegenheitsgebrauchs. Auch die Angst vor den Konsequenzen kann ein Grund dafür sein. Auch bei der Wahl neuer Beziehungen wird darauf geachtet, ob

das Gegenüber etwas gegen den Konsum hat oder nicht und dahingehend entschieden (vgl. Becker, 1973: 60-64).

Die Bindungen zu anderen Menschen sind aber nicht allen wichtig. Sie haben nur vereinzelt, unwichtige konventionelle Kontakte und können sich vollständig in die Gruppe integrieren. Dort brauchen sie keine Angst haben, dass der Konsum jemandem auffällt und brauchen ihn folglich nicht zu beschränken. Die Kontrolle *Angst* bricht in diesem Fall zusammen und hat keine Relevanz (mehr) für diese Personen, da sie es relativ leicht verheimlichen können. Dafür müssen die eigenen Moralbegriffe reorganisiert werden. Es wird keinen Beginn, kein Beibehalten noch ein Verstärken des Rauschmittelkonsums geben, „solange er seine Empfindlichkeit gegenüber dem Stereotyp nicht durch die Übernahme einer anderen Praxis neutralisieren kann“ (Becker, 1973: 66) (vgl. Becker, 1973: 65-70). Zusammenfassend folgendes Zitat:

„In short, a person will feel free to use marihuana to the degree that he comes to regard the conventional conceptions of it as the unformed views of outsiders and replaces those conceptions with the ‚inside‘ view he has acquired through his experience with the drug in the company of other users“ (Becker, 1967: 78).

4.2.4 Die Kultur einer abweichenden Gruppe am Beispiel der Tanzmusiker

Es gilt die Auffassung, dass Kulturen in Gesellschaften durch Übereinkünfte bezüglich der Handlungen und Gebrauchsgegenstände gebildet werden. Abweichende Handlungen und Einstellungen werden dabei nicht geteilt. Abweichendes Verhalten muss aber nicht immer durch Gesetze verboten sein. Personen, die damit nicht konform gehen wollen, bilden gemeinsam mit anderen Mitgliedern der Gesellschaft eigene Perspektiven aus. Dies führt zu einer Kultur innerhalb der Kultur; also zu einer Subkultur. Als Beispiel führt Becker die Musiker an, die in Tanzlokalen spielen (Blues, Jazz etc.) (vgl. Becker, 1973: 71 ff.).

Diese Personengruppe glaubt anders, gar besser, als die Mitglieder der konventionellen Gesellschaft, so genannte *Spießher* (engl. square), zu sein und fühlen sich in keiner Weise verpflichtet ihr Verhalten nachzuahmen. Dabei tolerieren sie außergewöhnliches Verhalten anderer Musiker, ohne diese zurückzuhalten oder bestrafen zu wollen. Musiker halten sich selbst für Menschen mit einer besonderen Begabung, wodurch sie sich von Nichtmusikern unterscheiden und damit nicht denselben Kontrollen unterworfen sind. Bei den lächerlichen Spießhern handelt es sich um unwissende, intolerante Menschen, die Druck bei den Musikern erzeugen und sie zwingen unmusikalisch zu spielen. Der kommerzielle Musiker beugt sich die-

sem Druck zugunsten substanzieller Belohnungen, wie Arbeit, Einkommen und Prestige. Nichtsdestotrotz führt die Feindseligkeit zur Anpassung der Verhaltens- und Denkmuster, welche die Isolierung und Selbstabsonderung zur Folge haben. Dies ist zwar auch arbeitszeitenbedingt, da sie in der Regel abends spielen, wird aber besonders durch symbolische Ausdrucksformen, wie der Berufssprache, sichtbar. Der Kreislauf von wachsender Verhaltensabweichung wird damit wirksam, sodass den Musiker der Status als Außenseiter zuteilwird (vgl. Becker, 1973: 78-91).

Die Darstellung der Laufbahn dieser abweichenden Berufsgruppe findet im Rahmen dieser Arbeit aufgrund der fehlenden Relevanz nicht statt. Dieses Kapitel soll verdeutlichen, dass es auch Gruppen von Personen gibt, die sich freiwillig absondern. Es stellt sich ohnehin die Frage, ob der Begriff der Subkultur in der heutigen Zeit ebenso verwendet werden kann. Eine Beantwortung würde den Rahmen dieser Ausarbeitung aber sprengen. Stattdessen bewegt sich der Fokus im nachfolgenden Kapitel auf die bislang nur tangierte Thematik der Regelerstellung und der Durchsetzung eben dieser.

4.2.5 Regeln und ihre Durchsetzung

Regeln werden meist nur dann beschlossen, wenn es etwas gibt, dass ihre Durchsetzung provoziert. Drei Prämissen müssen dafür erfüllt sein: Es handelt sich dabei um einen unternehmerischen Akt, die öffentliche Aufmerksamkeit wird auf den Verstoß zum Zwecke der Durchsetzung gelenkt und persönliches Interesse sowie eigene Vorteile spornen die Durchsetzung an. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass nichts unternommen wird, solange eigene Angelegenheiten nicht betroffen sind. Dabei handelt es sich um eine typisch urbane Haltung. Becker bedient sich hierfür an dem Begriff *Reserve*. Es ist eine städtische Zurückhaltung, die besonders in anonymen, öffentlichen Räumen auftritt, in denen professionelle Gesetzeshüter anwesend sind (vgl. Becker, 1973: 109 ff.).

Dabei kann es aber zu Konflikten kommen, wenn es zu widersprechenden Interpretationen einer Situation kommt. Diese Konflikte können chronisch werden und brechen möglicherweise niemals aus. „Statt dessen ziehen die beiden Gruppen, die in eine Situation verstrickt sind, die auf beide einen Zwang ausübt, einen Vorteil darin, einander bestimmte Regelverstöße zu erlauben und nicht gleich Alarm zu schlagen“ (Becker, 1973: 112). So lässt ein Röntgentechniker Konserven aus dem Krankenhaus mitgehen, da er sich durch sein niedriges Gehalt dazu gezwungen sieht. Das Krankenhaus hingegen weiß, dass es dem Techniker zu wenig Gehalt

zahlt. Bei dem Diebstahl handelt es sich also eher um ein Gratifikationssystem. Es ist eine inoffizielle Belohnung für außergewöhnliche Leistungen im Dienst, für die kein legitimes Entlohnungssystem besteht. Beide Partner (Arbeitgeber und -nehmer) befinden sich so im Gleichgewicht eines Systems, welches zwischen Macht und Interesse bestimmt ist. Problematisch wird dies allerdings, wenn es mehrere rivalisierende Gruppen gibt, da Kompromisse und ein Entgegenkommen schwerer zu erreichen sind. Folglich ist die Wahrscheinlichkeit für Konflikte, die nicht zu lösen sind, größer (vgl. Becker, 1973: 112 ff.), da sie der entscheidenden Variable der Regeldurchsetzung im Weg stehen:

„Enterprise, generated by personal interest, armed with publicity, and conditioned by the character of the organization, is thus the key variable in rule enforcement“ (Becker, 1967: 128).

Ihren Ursprung haben Regeln in den Werten einer Gesellschaft. Der US-amerikanische Soziologe Talcott Parsons (1902-1979) definiert diese in seinem Werk *The Social System* wie folgt:

„An element of a shared symbolic system which serves as a criterion or standard for selection among the alternatives of orientation which are intrinsically open in a situation may be called a value“ (Parsons, 1991:12).

Becker erhebt bei der Verwendung von Werten als Grundlage von Regeln folgenden Einwand:

„Values, however, are poor guides to action. The standards of selection they embody are general, telling us which of several alternative lines of action would be preferable, all other things being equal. But all other things are seldom equal in the concrete situations of everyday life. We find it difficult to relate the generalities of a value statement to the complex and specific details of everyday situations. We cannot easily and unambiguously relate the vague notion of equality to the concrete reality, so that it is hard to know what specific line of action the value would recommend in a given situation“ (Becker, 1967: 130).

Durch ihre Unbestimmtheit und Allgemeinheit ist es dann auch möglich, an Werten festzuhalten, die im Widerspruch zueinander stehen, ohne dass dies bewusst wird. Daher ist eine Ausbildung von spezifischen Regeln, die mehr Verbindung zum Realitätsalltag haben, wichtig. Tritt eine problematische Situation auf, werden verschiedene Wertvorstellungen überdacht und eine oder mehrere als relevant gewählt. Erst daraufhin wird die Regel abgeleitet, die mit relativer Genauigkeit vorgibt, welche Handlung zu welcher Situation gebilligt bzw. verboten ist. Daran gekoppelt sind bestimmte Sanktionen, die mit einem Verstoß verbunden sind. Folg-

lich kann eine Regel mit einer Wertvorstellung übereinstimmen und unterschiedliche Regeln können von ein und derselben Wertvorstellung abgeleitet sein. Dabei sind die spezifischen Regeln „durch Voraussetzungen und Ausnahmen eingeschränkt, so dass sie nicht mit Werten kollidieren, die wir für wichtig halten“ (Becker, 1973: 19); z.B. soll die Meinungsfreiheit so klar von Obszönitäten abgegrenzt sein. Ihre endgültige Ausformung erhalten sie in besonderen Akten der Durchführung, z.B. durch das Verabschieden von Gesetzen. Da es nichtsdestotrotz durch ein nicht bekanntes Problem zu Situationen kommen kann, die ein Handeln der Gesetzesdurchsetzung erfordern, muss die hier dargestellte Reihenfolge nicht eingehalten werden. Häufig wird sie rückwirkend erfüllt (vgl. Becker, 1973: 109-121).

Wie bereits mehrfach erwähnt, handelt es sich also immer um eine Person oder Personen-
gruppen, die ein bestimmtes Interesse vertreten und durchsetzen wollen. Becker verdeutlicht den Prozess mit notwendigen Elementen in diesem zusammenfassenden Absatz sehr anschaulich:

„Wherever rules are created and applied we should expect to find people attempting to enlist the support of coordinate groups and using the available media of communication to develop a favorable climate of opinion. Where they do not develop such support, we may expect to find their enterprise unsuccessful. And, whenever rules are created and applied, we expect that the processes of enforcement will be shaped by the complexity of the organization, resting on a basis of shared understandings in simpler groups and resulting from political maneuvering and bargaining in complex structures” (Becker, 1967: 145 f.).

Das nächste Kapitel soll sich mit eben diesen *moralischen Unternehmern* (engl. moral entrepreneurs) befassen.

4.2.6 Moralische Unternehmer: Regelsetzer und -durchsetzer

Als Prototyp der moralischen Unternehmer gilt der Kreuzzüge unternehmende Reformers, dem die bestehenden Regeln nicht genug sind, ihre Missionen als heilig erachten, dabei aber auch durchaus humanitäre Antriebe haben. So gewähren sie ihre Unterstützung anderen humanitären Kreuzzügen, auch wenn ihre Hingabe anderen Sachverhalten gilt. Ihr Ziel ist in der Regel, den sozial unter ihnen Stehenden zu einem besseren Status zu verhelfen; auch wenn die Betroffenen diese Art der „Rettung“ und die Mittel nicht mögen. Die moralischen Kreuzzüge sind also von den oberen Rängen der Sozialstruktur beherrscht. Sie profitieren von einer ver-

stärkenden, zweifachen Macht durch die Legitimation der moralischen Position und ihrer höheren Position in der Gesellschaft. *Kreuzfahrer* sind aber eher an den Zielen als den Mitteln interessiert, sodass sie häufig Dienste von Experten (z.B. Gesetzgebungsentwerfer) in Anspruch nehmen, die wiederum auch eigene Interessen verfolgen (Vgl. Becker, 1973: 133-137).

Die Konsequenz eines Kreuzzuges besteht aus der Aufstellung einer oder mehrerer neuer Regeln mit einer zur gleichen Zeit bereitgestellten Durchsetzungs-Maschinerie. Ist der Kreuzzug erfolgreich, bleibt der Kreuzfahrer vorerst ohne neue Berufung zurück, beschäftigt sich aber weiter in der aufgestellten Organisation. Schlägt sein Vorhaben fehl, stehen ihm zwei Optionen zur Auswahl: Entweder er gibt die ursprüngliche Mission auf und konzentriert sich auf die bis zu diesem Zeitpunkt aufgebaute Organisation oder aber er klammert sich rigide an die ständig weniger werdende populäre Mission. Viel wichtiger ist aber Folgendes: Durch das Aufstellen einer neuen Regel begründen Kreuzfahrer eine neue Gruppe von Außenseitern. Sie können bei ihrem Versuch auch selber zu Außenseitern werden, wenn sie ihre Aussagen und Ansichten, die immer verwunderlicher und bedenklicher werden, verfechten bzw. predigen (vgl. Becker, 1973: 138 ff.).

Das endgültige Ergebnis eines Kreuzzugs ist die Bildung einer Polizeistreitmacht. „Mit der Bildung regeldurchsetzender Organisationen wird der Kreuzzug institutionalisiert“ (Becker, 1973: 140 f.). Für die Regeldurchsetzer ist der Inhalt der Regel unwichtig. Die Durchsetzung beruht schlicht auf der Tatsache, dass es sich um ihren Beruf handelt. Die Existenz der Regel schafft ihren Arbeitsplatz und damit vielleicht sogar ihren einzigen Daseinszweck. Die Durchsetzung ist zum einen durch die Rechtfertigung der Existenz ihrer Position bedingt. Dafür muss der Regeldurchsetzer stets verdeutlichen, dass das Problem immer noch besteht, dabei gleichzeitig seine Bemühungen zur Durchsetzung verdeutlichen; seine Arbeit sei effektiv und der Mühe wert. Zum anderen muss er die Achtung jener erringen, mit denen er zu tun hat. Beides hat zur Folge, dass die Bemühungen zur Lösung des Problems führen, dabei aber gleichzeitig suggeriert wird, dass das Problem brennender als je zuvor sei und somit mehr Kräfte benötigt werden. Schließlich muss die Fortdauer der Position gesichert werden. Dabei liegt im Handeln der Regeldurchsetzer ein Pessimismus hinsichtlich der menschlichen Natur und ihrem Bestreben zur Besserung vor, der durch die Endlichkeit ihrer beruflichen Tätigkeit begründet ist. Ihr Handeln kann aber auch bedingt durch die Haltung des Missetäters sein. Ist dieser respektvoll, ist die Wahrscheinlichkeit für gütiges Handeln größer, wohingegen bei Respektlosigkeit Sanktionen folgen können. Besonders häufig ist dies bei Ordnungswidrigkei-

ten im Straßenverkehr zu beobachten, da hier der Ermessungsspielraum am größten ist (vgl. Becker, 1973: 140-144).

Da kein Interesse am Inhalt der Regel besteht, wird häufig ein privates Bewertungssystem hinsichtlich der Bedeutung und Verstöße verschiedener Regeln entwickelt. Dieses kann sich jedoch vom Bewertungssystem der breiten Öffentlichkeit unterscheiden. Die Verfolgung von Marihuana-Nutzern ist beispielsweise nicht so groß wie die Verfolgung von Opiat-Nutzern, da die Beschaffungskriminalität bei diesen viel ausgeprägter ist. Es kann also davon ausgegangen werden, dass sie in selektiver Weise Regeln setzen und damit wiederum Außenseiter schaffen. Ob ein Mensch, der eine abweichende Handlung begangen hat, auch als abweichend bezeichnet wird, hängt von Faktoren ab, die mit seiner Handlung nichts zu tun haben. Übt der Durchsetzer sein Amt in einem bestimmten Fall eventuell nur aus, um seine Position zu rechtfertigen? Oder war der Missetäter respektvoll bzw. respektlos? Den Regelsetzer erfüllt es übrigens mit Zorn, wenn er erfährt, dass die Durchsetzer selektiv entscheiden und damit ihre Pflicht nicht erfüllen. Der moralische Unternehmer kann das Gewonnene seines Unterfangens daraufhin als verloren erklären (vgl. Becker, 1973: 146 f.).

Zusammenfassend lässt sich also folgendes festhalten:

„Deviance – in the sense I have been using it, of publicly labeled wrongdoing – is always the result of enterprise. Before any act can be viewed as deviant, and before any class of people can be labeled and treated as outsiders for committing the act, someone must have made the rule which defines the act as deviant” (Becker, 1967: 162).

Die Aufstellung von Regeln erfolgt demnach nicht automatisch. Erst nach dem Entdecken und Herausstellen eines Schadens müssen die Menschen glauben, dass etwas dagegen unternommen werden muss. Ohne die Aufstellung einer Regel gäbe es im Umkehrschluss kein Regelbrechen und damit auch kein abweichendes Verhalten (vgl. Becker, 1973: 147).

4.2.7 Kritikpunkte und nachträgliche Betrachtungen

Nach der Veröffentlichung seines Werks sieht Becker sich mit Kritik konfrontiert, welche ihn einige Jahre später zu einer nachträglichen Betrachtung seiner Darlegung veranlasst. Da diese Klarstellungen und Verdeutlichungen enthält, soll sie an dieser Stelle nicht vorenthalten werden.

Einige Autoren bemängeln, dass die Etikettierungstheorie keine ätiologische Erklärung für Verhaltensabweichungen liefert und demnach auch keinen Versuch unternimmt, nach dem Grund zu suchen. Der Fokus liegt aber auf etwas anderem:

„Nichtsdestoweniger bestand einer der wichtigsten Beiträge dieser Methode darin, unsere Aufmerksamkeit auf die Art und Weise zu lenken, wie das Bezeichnen der Täter in Umstände versetzt, die es ihm erschweren, die normalen Gewohnheiten des täglichen Lebens fortzusetzen, und ihn damit zu ‚anormalen‘ Handlungen veranlassen [...]“ (Becker, 1973: 161).

Es handelt sich um eine Theorie über alle vier Bereiche der in Abb. 3 (zu finden in Kapitel 4.2.2) dargestellten Fälle und der Beziehung zwischen ihnen; somit also um das Begehen oder Nichtbegehen einer Handlung und die Definierung dieser Handlung als abweichend oder nicht abweichend. Um Verwirrungen durch ein Implizieren einer vorherigen Feststellung zu vermeiden, hält Becker es im Nachhinein für besser, *gehorsames* bzw. *regelverletzendes Verhalten* durch das Begehen oder Nichtbegehen einer Handlung zu ersetzen.

„Die Etikettierungstheorie ist demnach weder eine Theorie mit allen Errungenschaften und Verbindlichkeiten, die der Name nahelegt, noch konzentriert sie sich ausschließlich auf den Akt des Etikettierens, wie einige Kritiker angenommen haben. Sie bietet vielmehr die Möglichkeit, einen allgemeinen Bereich menschlicher Aktivität zu beobachten, und eröffnet einen Blickwinkel, dessen Wert, wenn überhaupt, sich in einem wachsenden Verständnis von zuvor dunklen Zusammenhängen offenbart“ (Becker, 1973: 163).

Er benennt seinen Ansatz dementsprechend fortan *Interaktionstheorie abweichenden Verhaltens* (vgl. Becker, 1973: 160-163).

Das hängt auch zusammen mit dem menschlichen Handeln, welches eine kollektive Aktion ist. Menschen handeln gemeinsam: Sie handeln mit dem Blick auf das, was andere getan haben, tun oder tun werden und passen ihre eigenen Handlungen daran an. In der Regel berücksichtigen Menschen auch, was um sie herum geschieht und geschehen wird, wenn sie sich für eine Handlung entschieden haben. „Wenn wir jede Art menschlicher Tätigkeit als kollektiv verstehen können, dann auch Verhaltensabweichungen“ (Becker, 1973: 164). Somit handelt es sich bei der Handlung eines Einzelnen um eine interaktionistische Handlung. Das macht aus abweichenden Handlungen erklärte oder stillschweigende Kooperationen vieler Menschen und Gruppen. Diese kollektive Aktivität umfasst aber mehr als nur die Missetaten; die Theorie Beckers lenkt ihre Aufmerksamkeit auf den hauptsächlichen Effekt des Schauspiels, des-

sen zentrales Merkmal das Behaupten einer Missetat ist, und ihrer Beteiligten (z.B. Polizei, Gerichte, Ärzte, Eltern etc.) (vgl. Becker, 1973: 163-167).

Becker wird zudem vorgeworfen, dass die *heimliche Verhaltensabweichung* ein Widerspruch sei, da kein Urteil gefällt werden kann, da es niemanden gibt, der reagieren könnte. Nichtsdestotrotz definiert der Akteur selbst seine Handlung als abweichend. Sie wird verheimlicht, da bewusst ist, dass sie als abweichend beurteilt werden würde (vgl. Becker, 1973: 168 f.).

Darüber hinaus werden interaktionistische Theorien beschuldigt, Feinde zu unterstützen, die die Stabilität der bestehenden Ordnung umstürzen wollen. Außerdem sollen diese Theorien die grundsätzliche, konventionelle Moral ablehnen. Des Weiteren beharren einige Kritiker darauf, dass eine Handlung eine Qualität, unabhängig von einer Reaktion, haben muss. Becker räumt ein, dass viele der Labeling Theoretiker ungenau mit der Benutzung des Begriffs *Verhaltensabweichung* sind und damit drei Fälle abdecken wollen: „das Begehen einer potentiell abweichenden Handlung ohne Abweichungs-Definition, Abweichungs-Definition ohne Begehen der Handlung und gleichzeitiges Auftreten beider“ (Becker, 1973: 177). Die Kritiker übersehen dabei aber den springenden Punkt, „dass keiner der gesamten Fälle die ganze Verhaltensabweichung darstellt. Sie liegt in der Interaktion zwischen allen beteiligten Seiten“ (ebd.) (vgl. Becker, 1973: 175 ff.).

Es handelt sich folglich um ein komplexes Bild, das eine Beziehung zwischen wissenschaftlicher Forschung und ethischem Urteil herstellen will; die sei laut Kritikern spitzfindig und nicht ehrlich genug. Das Problem dabei liegt eher darin:

„Wenn ich erkläre, dass Vergewaltigung *wirklich* abweichend oder Imperialismus *wirklich* ein soziales Problem ist, impliziere ich damit, dass diese Phänomene gewisse empirische Merkmale besitzen, die sie, wie wir alle zustimmen würden, verwerflich machen. Wir könnten durch unsere Studien dahin kommen, genau dies beweisen zu können; doch wir werden häufig aufgefordert, es per definitionem zu akzeptieren“ (Becker, 1973: 182).

Wird nämlich etwas als abweichend definiert oder als soziales Problem beschrieben, so wird eine empirische Beweisführung enthoben, welche vor der Erkenntnis schützt, dass vorgefasste Meinungen falsch sind (vgl. Becker, 1973: 182).

Schlussendlich bleibt festzuhalten, dass interaktionistische Theorien unter Umständen einen radikalen Charakter haben, weil sie an der gesellschaftlichen Hierarchie der Glaubwürdigkeit rütteln, um die Wahrheit über vermeintlich abweichende Phänomene zutage zu fördern, statt an den offiziell beglaubigten Darstellungen festzuhalten. Sie behandeln Beschuldigungen und

Definitionen von Verhaltensabweichungen als Rohmaterial für sozialwissenschaftliche Analysen und nicht als Bekundungen fragloser moralischer Wahrheit (vgl. Becker, 1973: 187).

4.3 Die Bedeutung des Labeling Approachs für Haftentlassene und ihrer Resozialisierung

Die Probleme, mit denen Haftentlassene konfrontiert werden, wurden bereits in Kapitel 2.5 erörtert. Mit dem nun dargestellten Labelingansatz liegt damit auch eine mögliche Erklärung für diese vor. Von Interesse ist nun, welche Bedeutung dem Labeling Approach für Haftentlassene und ihrer Resozialisierung nach dem Haftaufenthalt zukommt.

Bereits aus den Ausführungen Beckers lässt sich entnehmen, dass eine Vorstrafe es schwierig macht, den Lebensunterhalt mit einer konventionellen Beschäftigung zu bestreiten, sodass betroffene Personen dazu bewegt werden, sich illegalen Beschäftigungen zuzuwenden (vgl. Becker, 1973: 161).

Konventionelle Institutionen und Verhaltensweisen schützen vor Unkonventionellem; folglich müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit Haftentlassene diesen nachgehen können. Der konventionellen Gesellschaft muss vor Augen geführt werden, dass ein Wegsperrn von Tätern alleine nicht die Lösung sein kann, wie aus der Rückfallstatistik zu entnehmen ist. Um also erfolgreich resozialisieren zu können, muss die konventionelle Gesellschaft den Zutritt auch denjenigen erlauben, von denen sie erwarten, weitere Straftaten zu begehen, um der sich selbsterfüllenden Prophezeiung entgegen zu wirken. Erst die Stärkung sozialer Bindungen und die Teilhabe an konventionellen Institutionen und Normen vermögen den Haftentlassenen die Resozialisierung zu erleichtern.

Eine weitere Herausforderung, der sich zugewandt werden muss, stellen sicherlich die Neutralisierungstechniken und Rechtfertigungen dar. Diese müssen als solche entlarvt und den Tätern aufgezeigt werden, da sie von der Gesellschaft nicht anerkannt und missbilligt werden. Es stellt sich die notwendige Frage, ob der bereits vollzogene Wandel der öffentlichen Identität, wenn auch nicht rückgängig, aber das dadurch entstandene Bild des Täters abgeschwächt werden kann. Hinzu kommt, inwieweit das Selbstbild der Haftentlassenen und Insassen, welches durch die bereits besprochenen Zuschreibungsprozesse verinnerlicht wurde, wandelbar und ins Produktive veränderbar ist? Können ehemalige Insassen ein Mehrwert für die Gesellschaft werden und dabei sogar weitere Straftaten verhindern?

Diese Fragen sollen im nachfolgenden Kapitel thematisiert werden. Es stellt nach einem kurzen Überblick von gängigen Instanzen der Straffälligenhilfe die Grundzüge und Vorteile des Peer Support im Rahmen der Resozialisierung von Strafgefangenen dar und bettet sie anschließend in die kriminal- und gewaltpräventive Arbeit des Hamburger Vereins *Gefangene helfen Jugendlichen e.V.*

5 Der Ansatz des Peer Supports zur Rückfallverhütung im Rahmen der Arbeit von Gefangene helfen Jugendlichen e.V.

Die Probleme der Strafgefangenen und -entlassenen führen zur Betrachtung von resozialisierenden Maßnahmen, die nach einem Haftaufenthalt angeordnet oder freiwillig in Anspruch genommen werden. Dieses Kapitel stellt zudem den Peer-Ansatz als weitere, in Deutschland besonders im Bereich von Sucht und Krankheit verbreitete, Alternative vor, der daraufhin in die bestehende Arbeit vom Verein *Gefangene helfen Jugendlichen e.V.* eingebunden werden soll.

5.1. Organisation der Straffälligenhilfe

Straffälligenhilfe kann als „Inbegriff aller öffentlichen und privaten Hilfeformen zur Resozialisierung der Straftäter“ (Maelicke, 2002b: 945) verstanden werden. Ihr wichtigstes Ziel ist die Resozialisierung von Straftätern und die damit einhergehende Vermeidung von weiteren Straftaten. Die dafür angebotenen Maßnahmen sind je nach Institution und Ansatz sehr weit gestreut. Die wichtigste Differenz lässt sich dahingehend treffen, ob es sich um eine behördliche oder nicht behördliche Institution der Straffälligenhilfe handelt (vgl. Nothacker, 2005: 314). Für diese Ausarbeitung sind in der Betrachtung besonders die Bewährungshilfe und Führungshilfe, sowie die freie Straffälligenhilfe relevant.

Die Bewährungshilfe gemäß § 56d StGB wird vom Gericht unterstellt, um von weiteren Straftaten abzuhalten, sofern dies als nötig erachtet wird. So sollen die Bewährungshelfer den Straftätern helfend und betreuend zur Seite stehen, dabei aber die Erfüllung von eventuellen Auflagen (gem. § 56b StGB), wie beispielsweise das Erbringen gemeinnütziger Leistung, und Weisungen (gem. § 56c StGB), z.B. Anordnungen bezüglich des Aufenthalts, überwachen. Die Bewährungszeit darf gemäß § 56a StGB fünf Jahre nicht über- und zwei Jahre nicht un-

terschreiten; sie beginnt mit der Strafaussetzung. Faktisch betreuen etwa 2.500 Bewährungshelfer 200.000 Probanden (Klienten); zum Vergleich sei an dieser Stelle erwähnt, dass es 35.000 Bedienstete und über 60.000 Gefangene im Strafvollzug gibt. Dadurch hat ein Bewährungshelfer durchschnittlich nur 30 Minuten für jeden Probanden im Monat zur Verfügung, sodass die Behandlungsintensität dem Risikoniveau angepasst wird (vgl. Maelicke, 2015: 206 f.).

Die Führungsaufsicht wurde bereits im vorherigen Kapitel erläutert. An dieser Stelle soll ergänzt werden, dass sie vor allem Vollverbüßern mit schlechten Sozialprognosen unterstellt wird. Die hohe Fallzahl von 35.000 scheint eine umfassende Kontrolle, aber nicht in dem erwünschten Maße zu erlauben (vgl. Maelicke, 2015: 209 f.).

Der freien Straffälligenhilfe gehören etwa 600 freie Träger, die zu etwa 80% Wohlfahrtsverbänden (z.B. Diakonie, Caritasverband) angehören. Beschäftigt sind etwa 1.500 Hauptamtliche, weitere 1.000 in Teilzeit und etwa 10.000 Ehrenamtliche. Bei den Einrichtungen handelt es sich recht häufig um Anlauf- und Zentralstellen. Zu ihren Aufgabenfeldern gehören die Vermittlung gemeinnütziger Arbeit und die Unterstützung bei der Arbeits- und Wohnungssuche. Neben Angeboten zur Schuldenregulierung gibt es auch welche zum Umgang mit Drogen und Sucht. Darüber hinaus werden auch Aktivitäten zur Freizeitgestaltung und die Arbeit mit Angehörigen, immer häufiger auch die mit Opfern, angeboten. Einige Träger bieten zudem auch Kurse für Soziale Trainings und Antigewalttherapien an. Im Gegensatz zu den justiziellen Instanzen stellt die Finanzierung bei den freien Trägern ein sehr großes Problem dar. Ein Finanzierungsmix aus Spenden, Geldbußen, jährlichen Bewilligungsbescheiden der Justiz- und Sozialministerien sowie Eigenmitteln erschwert die langfristige und nachhaltige Arbeit, welches sich z.B. an den immer häufiger befristeten Arbeitsverträgen zeigt (vgl. Maelicke, 2015: 2011 f.).

5.2 Der Peer-Ansatz zur Rückfallverhütung von Strafgefangenen

Um den Einstieg in das Thema des Peer-Ansatzes zu erleichtern, folgt eine Definition:

[...] peer support occurs when people with the same shared experience provide knowledge, experience, or emotional, social or practical help to each other. It commonly refers to an initiative consisting of trained individuals [...] to support people with specific or multiple needs to provide practical advice and guidance. This can take a number of

forms such as mentoring, befriending, listening, counselling, advocating or being an adviser” (Clinks, 2012: 8).

In Deutschland gibt es viele gesellschaftlich bekannte Angebote von Betroffenen für Betroffene. Stark vertreten sind die besonders im Bereich von Sucht und Abhängigkeiten, hier seien die *Anonymen Alkoholiker* als sehr bekanntes Beispiel genannt, oder bei Menschen mit Behinderungen sowie bei gesundheitlichen Problemen. Im Rahmen der Straffälligenhilfe gibt es zwar auch Selbsthilfegruppen für Insassen und Angehörige, diese sind aber nicht unbedingt dem Peer-Support zuzuordnen (vgl. Caritas, 2013). Im letzten Jahrzehnt konnte im Vereinigten Königreich jedoch ein Anstieg von Peer-Support-Projekten besonders in Gefängnissen verbucht werden. So gibt es mittlerweile etwa 3.000 Projekte von Strafgefangenen für Strafgefangene. Sie können als innovativ bezeichnet werden und befinden sich noch im Aufbau (vgl. Betty/Fletcher, 2012: 3 ff.).

In der Literatur sind die einzelnen Formen des Peer-Ansatzes nicht klar voneinander getrennt, sodass eine Begriffsbestimmung schwer fällt. Häufig wird *Peer Support* als weiter Überbegriff für verschiedene Umsetzungsmöglichkeiten verstanden. In anderen Fällen hingegen wird es als eher passivere Beratung und Hilfestellung verstanden (vgl. Betty/Fletcher, 2012: 2). Im Rahmen dieser Ausarbeitung wird der Begriff als Überordnung verwendet. Während beim *Peer Listening* (dt. Hörend) und *Peer Counselling* (dt. Beratend) häufig die emotionale Unterstützung dominiert, stehen bei *Peer Education* (dt. Bildung) häufig Suchtbehandlungsprogramme im Vordergrund (vgl. Adair, 2005: 9). Eine für diese Arbeit relevante Form findet sich im *Peer Mentoring*, die sich besonders gut für „pre- and post-released programs where trained ex-prisoners work inside the prison and/or with newly released people” (Adair, 2005: 9), eignet.

Als Odysseus in den trojanischen Krieg zog, vertraute er seinen Sohn seinem loyalen Freund Mentor an. Mentoren sind so der Inbegriff von weisen und vertrauten Lehrern geworden. So wird unter dem Mentoring folgendes verstanden:

„It usually involves someone more experienced guiding, coaching or encouraging someone less experienced in the performance of a task or role“ (Betty/Fletcher, 2012: 2).

Projekte, die sich dem Mentoring bedienen, haben nachfolgende Faktoren in der Regel gemeinsam. Sie müssen die Interaktion mindestens zweier Individuen über einen längeren Zeitraum gewährleisten. Der Mentor verfügt dabei über einen größeren Erfahrungsschatz als seine Mentees (Personen, die Mentoren unterstellt sind). Die Mentees sollen von den Erfahrungen

und dem Wissen des Mentors profitieren und ihn im besten Fall imitieren. Wichtig ist, dass es kein Autoritätsgefälle, wie z.B. bei Eltern und ihren Kindern sowie Lehrern und Schülern, gibt. Dieser ansonsten charakteristische Faktor für Beziehungen, die der Hilfestellung und Intervention dient, fehlt (vgl. Bass et al., 2008: 6). Im Falle des Peer Mentoring bedeutet dies, dass alle Teilnehmer sich in ähnlichen Situationen befinden oder befanden und sich mit damit einhergehenden ähnlichen Problemen konfrontiert sehen, ohne dass ein Machtgefälle zwischen Teilnehmern vorhanden ist (vgl. Deaton/ Finnegan/ Whitehurst, 2010: 6).

5.2.1 Komponenten und Ziele von Peer-Programmen zur Resozialisierung

Die unterschiedlichsten Peer-Programme mit Strafgefangenen beruhen auf wichtigen Komponenten, die von allen geteilt werden. Dazu gehört, dass die Mentoren als Identifikationspersonen mit Vorbildfunktion agieren. Die (Ex-) Strafgefangenen sollen sehen, dass es lebende Beweise gibt, die den Absprung vom bisherigen abweichenden Verhalten geschafft haben. Das beruht mitunter auf der Tatsache, dass Strafgefangene Mitarbeiter der Justiz als Autoritätspersonen betrachten, die in der Regel nicht dieselben Erfahrungen gemacht haben oder machen können, sodass auch ihre Beratungsangebote recht häufig als irrelevant abgestempelt werden. So werden die „Mitgenossen“ als Mentoren eher anerkannt. Gleichzeitig, wenn auch nicht für die Effektivität der Arbeit relevant, werden solche Programme recht häufig als kostengünstige Alternative angepriesen. Darüber hinaus lässt sich eine Gemeinsamkeit aller Programme bzw. Projekte darin erkennen, dass individuelle und gemeinsame Stärken aufgebaut werden sollen. Das soziale Kapital und die Widerstandsfähigkeit gegenüber der herrschenden Deprivation sowie nach der Haft anhaltenden Folgen sollen gestärkt werden (vgl. Betty/Fletcher, 2012: 3).

So kommt eine Gruppe von Personen “with shared aims and objectives to learn, share and support each other“(Mentoring and Befriending Foundation, 2011: 2) zusammen. Gemeinsam werden mehrere Ziele verfolgt. In erster Linie soll von weiteren Straftaten abgesehen werden. Neben dem Finden von Arbeit sollen die Individuen in die Gesellschaft integriert werden. So soll auch das bisherige Verhalten verändert werden, um bestehende Beziehungen zu stärken und nicht konformes Verhalten einzudämmen. Der gemeinsame Austausch soll ebenfalls dazu dienen, bestehende Verhaltensmöglichkeiten zu erweitern, damit neue Persönlichkeitsmerkmale erworben werden können. So kann das Selbstvertrauen aufgebaut und bisherige Kenntnisse erweitert werden. Vor allem dient die Unterstützung dazu, um Vertrauen zu anderen

aufzubauen und die soziale Isolation sowie Einsamkeit zu reduzieren (vgl. Mentoring and Befriending Foundation, 2011:2).

Dabei müssen die (ehemaligen) Strafgefangenen, die als Mentoren agieren, einige Voraussetzungen erfüllen. Sie müssen in der Lage sein, schwer zu erreichenden Personen emotionale Unterstützung und Beratung anzubieten; nicht jede Person ist hierfür geeignet (vgl. Betty/Fletcher, 2012: 5). Neben der Fähigkeit zuhören zu können, ist es ebenso wichtig, eine positive und gleichzeitig auch realistische Einstellung mitzubringen und transportieren zu können. Durch ähnliche Vorgeschichten und Erfahrungen kann es den Mentoren leichter fallen, sich in Gruppenmitglieder einzufühlen und ihre Probleme nachzuempfinden. Dabei müssen Mentoren auch bezüglich ihrer Kommunikationsfähigkeit, eigene Ideen und Gefühle artikulieren können. Die gemeinsame Arbeit darf nicht wertend oder urteilend sein. Des Weiteren wurde festgestellt, dass Peer-Projekte effektiver verlaufen, wenn positive Persönlichkeitsmerkmale, wie Freundlichkeit und Aufgeschlossenheit, gegeben sind. Vor allem müssen die Mentoren und auch die teilnehmenden Mitglieder dazu bereit sein, Beziehungen eingehen zu wollen; denn beide Seiten können ungemein davon profitieren. Hierzu ist es wichtig, dass besonders die Mentoren ihr eigenes Handeln reflektieren können. Um dieser Aufgabe gerecht werden zu können, bedarf es an Trainings und regelmäßigen Supervisionen. Wichtige Inhalte sind das Einhalten von Grenzen, Vertraulichkeit und Diskretion, die produktive Gesprächsführung sowie Moderation (vgl. United Nations Office on Drugs and Crime, 2003: 27 ff.).

5.2.2 Stärken und Schwächen des Peer-Ansatzes

Die bereits erwähnten Stärken von Peer-Projekten werden in diesem Kapitel konkretisiert und durch weitere ergänzt; darüber hinaus sollen auch die Schwächen dargestellt werden.

Peer-Mentoren haben viele der Probleme aus den Peer-Gruppen selbst erlebt und wissen mit welchen Herausforderungen die Gruppenmitglieder zu kämpfen haben. So werden sie eher um Rat und Hilfe gebeten als offizielle Mitarbeiter. Dieser Trend zeigt sich auch in Auswertungen: Mit den Peer-Mentoren werden Glaubwürdigkeit und Verständnis eher assoziiert im Vergleich zu justiziellen Angestellten. Das liegt mitunter damit zusammen, dass Mentoren durch die Identifikation effektiver beim Teilen von Informationen und Wissen sind. Sie kennen die Eigenheiten (z.B. „Knast-Sprache“) und die Situation, in der sich die Teilnehmer befinden. So fungieren sie als Vorbilder und dienen als Inspiration und Motivation für die Teilnehmenden, die den Kreis von wiederholendem abweichendem Verhalten ebenfalls brechen

wollen. Da die Probleme und Schwierigkeiten nicht nur während der Haft vorhanden sind, formieren sich auch außerhalb der Gefängnismauern Gemeinschaften, die weitere Vorteile realisieren können. Wie bereits erwähnt, senken starke und unterstützende Beziehungen die Rückfallrate. Dabei motivieren sich alle Teilnehmenden zu Bildungsmaßnahmen, damit die Arbeitschancen steigen. Häufig erwähnt wird außerdem die unterstützende Wirkung auf das Gefängnismanagement und die Beamten sowie Sozialarbeiter, da es sich um eine kosteneffektive Alternative neben weiterhin ausgeführten Resozialisierungsmaßnahmen handelt, die den vorhanden Arbeitsdruck lindern können (vgl. Betty/Fletcher, 2012: 6 f.).

Projekte, die auf diesem Ansatz beruhen sehen sich auch mit Hürden konfrontiert und weisen Schwächen auf. Bereits erwähnt wurde, dass sich nicht jeder als Mentor eignet. Die Anzahl an (ehemaligen) Strafgefangenen, die die Erfahrung, Eignung und Fähigkeiten mitbringen scheint gering, da die Teilnahme stets freiwillig ist. Viele Projekte im Vereinigten Königreich erlauben die Teilnahme als Mentor erst, wenn die Person seit mindestens 12 Monaten stabil ist. Erst danach wird die Eignung festgestellt. Darüber hinaus weisen Projekte, die Strafgefangene involvieren eine hohe Fluktuation auf. Die Aufrechterhaltung und die Qualität der Projekte können darunter leiden. Um diesen Risiken zu entgehen, können Gruppen, die sich bereits während der Haft gebildet haben auch nach der Haft weitergeführt werden, sodass Mentoren bzw. Ansprechpersonen dieselben bleiben. Das kann mitunter zu neuen Beschäftigungsmöglichkeiten in der Straffälligenhilfe führen. Des Weiteren ist es in der Vergangenheit auch dazu gekommen, dass gegen Sicherheitsbestimmungen oder Bewährungsaufgaben verstoßen wurde bzw. erneute Straffälligkeit aufgetreten ist; trifft dies auf Mentoren zu, müssen diese umgehend ihre Position als solche verlassen. Hinzu kommen Bedenken bezüglich der Kompetenz und Diskretion. Bei Peer-Projekten, die je nur einen Mentor und Mentee miteinander zusammenbringen, wurde die Verantwortung, die Probleme anderer zu kennen, teilweise als sehr belastend beschrieben. Dies hatte in einigen Fällen auch den Verlust der Diskretion zur Folge. Aufgrund dessen gibt es Strafgefangene, die ihre Probleme eher Angestellten anvertrauen, da sie Angst haben, dass ihre Probleme ungewollt bei anderen Mitinsassen herauskommen. Bei Gruppenangeboten wäre das Risiko des Diskretionsverlustes um ein vielfaches gesenkt. Ein weiteres Problem stellt die Zielgruppe dar. Die Arbeit mit Sexualstraftätern ist grundsätzlich unerwünscht; dies liegt unter anderem mit den subkulturellen Eigenheiten, die in Kapitel 2.5.3 erörtert wurden, zusammen. (vgl. Betty/Fletcher, 2012: 7 f.). Eine häufig unterschätzte Schwierigkeit ergibt sich aus dem Spannungsfeld, in dem sich vor allem Mentoren befinden. Sie sind weder nur Nutzer der Projekte noch Professionelle. Diese Über-

gangsposition kann mitunter zu Missverhältnissen und Selbstzweifeln führen, was Supervisionen umso wichtiger macht (vgl. Brooks et al., 2000: 248 f.).

Auch die offiziellen Gefängnismitarbeiter im Vereinigten Königreich erkennen das Potenzial der Peer-Projekte. Unter den richtigen Umständen könne damit ein wichtiger Wandel bei Strafgefangenen erreicht werden, da sich diese eher zu solchen Projekten motivieren lassen. Dies bedarf aber viel an Management und Kontrolle, da die Gefahr besteht, dass Personen solche Projekte in Anspruch nehmen, um sich in ihren Subkulturen zusammen zu tun. Des Weiteren wird davon berichtet, dass es einige wenige (ehemalige) Insassen gibt, die ihre Delikte bzw. ihre Vergangenheit als „Zeichen der Ehre“ vor sich hertragen, wodurch auch hier Kontrollen nötig seien. Offizielle Mitarbeiter widersprechen auch oft dem Argument, dass es sich um eine günstigere Alternative handelt, da die Betreuung der Projekte sorgfältiges Management benötigt. Dadurch entstehen auch Probleme: So wird unter anderem berichtet, dass notwendige Supervisionen anhand von zu geringen Kapazitäten scheitern. Außerdem empfinden sie es als gefährlich, dass Mentoren als einfache und günstige Lösung eingesetzt werden und die Mentoren so (zu viele) Aufgaben außerhalb ihres Könnens übernehmen. In solchen Fällen werden klare Regeln und Aufgaben zur Absicherung der (ehemaligen) Strafgefangenen gefordert. Die Spannungen zwischen Strafgefangenen und offiziellen Mitarbeitern sind sicher auch der Berufsunsicherheit geschuldet. Offizielle Mitarbeiter könnten fürchten, dass die Mentoren ihre Arbeit wegnehmen. Nach bisherigem Stand scheint das aber fernab der Realität (vgl. Betty/Fletcher, 2012: 11 f.).

Häufig scheitern Peer-Projekte am Projektdesign und der Umsetzung. Das liegt daran, dass im vornherein keine klaren und realistischen Ziele formuliert werden. Gleichzeitig wird die Komplexität dieser Projekte nicht beachtet. Im Gegensatz zur gängigen Meinung sind sie nämlich zeitintensiv. Es handelt sich nicht um leicht zu realisierende Projekte, die quasi wie von selbst laufen. Wie bereits beschrieben bedarf es an regelmäßigen Trainings und Supervisionen, sodass diese Projekte zwar im Durchschnitt günstiger, aber dennoch mit Kosten und hohem Aufwand verbunden sind. Sie werden folglich häufig überschätzt. Da es sich bei Mentoren in der Regel nicht um qualifiziertes Personal der Straffälligenhilfe handelt, handelt es sich um niedrigschwellige Angebote. Werden keine Netzwerke und Zusammenarbeiten mit anderen Personen und Institutionen (z.B. für Weiterbildungsmaßnahmen, Schuldenregulieren etc.) geschaffen, laufen diese Projekte ins Leere (vgl. Avis/Walker, 1999: 573-577).

Dabei können nicht nur die Teilnehmer, sondern auch die Mentoren stark von der Arbeit profitieren, wenn das Projektdesign und die Umsetzung optimal sind. So können sie neue Fähigkeiten entdecken, vor allem anderen zu helfen. Häufig wird die Arbeit mit ehemaligen und noch Inhaftierten als erfüllend und befriedigend im Vergleich zur kriminellen Vergangenheit beschrieben. Projekte dieser Art verfolgen dabei das Empowerment-Konzept und damit das Ziel zur Stärkung der Eigenmacht und Autonomie (vgl. Betty/Fletcher, 2012: 9). Sie unterstützen zudem die Persönlichkeitsentwicklung: Das Selbstwertgefühl und Selbstvertrauen werden erhöht, sowie gleichzeitig die Empathiefähigkeit gestärkt. Darüber hinaus lässt sich eine Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit feststellen (vgl. Foster, 2011: 56 f.). Mentoren betrachten dabei nicht nur das Training und die Supervision als positiv, sondern sehen eine Art der Wiedergutmachung ihrer vergangenen Taten in der Projektarbeit (vgl. The Prince's Trust, 2011: 1).

Die verschiedenen Motivationen zur Teilnahme an solchen Projekten sind sowohl altruistisch als auch eigennützig bedingt. Befragte Teilnehmer berichten häufig davon, der Gesellschaft etwas Positives zurückgeben zu wollen. Gleichzeitig wollen sie ihre Eignung für den Arbeitsmarkt durch den Erwerb neuer Fähigkeiten erhöhen; die Teilnahme an solchen Projekten hat sich bislang als gute Qualifikation bzw. Vorbereitung für Arbeiten im sozialen Bereich und der Beratung herausgestellt. Häufig ist die Teilnahme auch durch den Wunsch nach Routine bedingt. Wie bereits erläutert, fehlt es Entlassenen häufig an Routinemustern. Gruppenangebote mit bereits Entlassenen können beim Aufbau hilfreich sein (vgl. Betty/Fletcher, 2012: 10).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Peer-Projekte (entlassene) Strafgefangene wieder befähigen und den Weg zurück in die konventionelle Gesellschaft sowie in den damit verbundenen regulären Arbeitsmarkt vereinfachen können. Gleichzeitig können sie dafür genutzt werden, um die Defizite der bereits bestehenden Resozialisierungsmaßnahmen sowie der Haftfolgen während und nach der Haft aufzuzeigen. Leider fehlt es bislang an Evaluationsergebnissen; auch wenn es diese für den Peer-Ansatz an sich gibt, sind diese im Kontext der Rückfallverhütung von Strafgefangenen eher rar. Hinzu kommen die unzureichende Finanzierung und die fehlende professionelle Unterstützung. Aus diesem Grund werden nicht genug Ressourcen zum Rekrutieren und Ausbilden von Mentoren zur Verfügung gestellt. Dabei bleibt auch die Qualitätssicherung auf der Strecke, da bereits laufende Projekte keine Qualitätsstandards aufweisen (vgl. Betty/Fletcher, 2012: 13-16).

Der Peer-Ansatz zur Resozialisierung und Rückfallverhütung von Strafgefangenen kann nur dann funktionieren, wenn er als niedrighschwelliges Angebot mit konkreten Rahmenbedingungen genutzt wird, ohne bisherige Angebote zu vernachlässigen. Projekte, die darauf basieren, müssen die bereits vorhandenen Angebote wahrnehmen und diese sinnvoll mit den Vorteilen des konstruktiven Austauschs von (ehemaligen) Strafgefangenen ergänzen. Wie das im Rahmen des Vereins *Gefangene helfen Jugendlichen e.V.* geschehen kann, wird in Kapitel 5.3 dargestellt. Vorab wird das in der Literatur bekannteste Beispiel zum Peer-Ansatz vorgestellt, um die praktische Umsetzung an einem bereits erfolgreich laufenden Projekt aufzuzeigen.

5.2.3 Das Listener Scheme der Samaritans als Praxisbeispiel

Die *Samaritans* sind die bekannteste Anlaufstelle für emotionale Unterstützung im Vereinigten Königreich und in Irland. Sie verfolgen das Ziel, dass weniger Menschen durch Suizide sterben. Bereits 1953 haben sie eine 24-Stunden-Telefonhotline etabliert, um zu jeder Zeit für Personen in Notlagen erreichbar zu sein. 1991 begann dann die Umsetzung des Peer-Support-Projekts *Listener Scheme* in Gefängnissen. Inhaftierte weisen ein besonders hohes Risiko für Suizide und selbstverletzendes Verhalten auf. Ehrenamtliche Samaritans bilden geeignete Inhaftierte zu Listeners (dt. Zuhörern) aus, damit andere Gefangene in Notlagen zu jeder Tag- und Nachtzeit (emotionale) Unterstützung erhalten können. Es handelt sich um eine besonders verletzbare Zielgruppe, da ihnen die Prisonierungsprozesse und die Unsicherheit bezüglich ihrer Zukunft stark zusetzen können. Das Projekt soll eine einfach zu erreichende Maßnahme darstellen, damit auch die Inhaftierten von emotionaler Unterstützung profitieren können. Hierbei werden die Listeners weiterhin von den Ehrenamtlichen unterstützt, da sie sich an die Prinzipien und Methoden bei der Unterstützung ihrer Mitinhaftierten halten müssen. Die Ehrenamtlichen der Organisation bieten darüber hinaus auch Besuche, Trainings für Gefängnismitarbeiter und Unterstützung nach Suiziden an (vgl. Samaritans, 2011: 3 ff.).

Selbstverständlich sieht sich die Umsetzung stets mit Herausforderungen konfrontiert. Dies beginnt damit, dass die Ehrenamtlichen die Arbeit in Gefängnissen als einschüchternd und herausfordernd beschreiben. Es ist nicht einfach, sich an die vielen Regeln anzupassen. Zudem werden sie nicht immer von den Mitarbeitern willkommen geheißen. Vor allem zu Beginn betrachten die Mitarbeiter die Ehrenamtlichen und das Projekt sehr argwöhnisch, da sie verantwortlich für die Insassen sind und die Befürchtung haben, dass die Listeners nicht mit ihnen zusammenarbeiten würden. In gemeinsamer Zusammenarbeit werden zwischen den drei

Gruppen positive und auf Vertrauen basierende Beziehungen geschaffen, die eine konstruktive und förderliche Arbeit möglich machen. Die ganze Gefängniscommunity soll ermutigt werden, Verantwortung für das Wohlergehen aller Insassen, insbesondere von Gefährdeten, zu übernehmen. Dies führt mittlerweile dazu, dass Listeners den Samaritans helfen, weitere Listeners zu trainieren. Die Arbeit wird mittlerweile so gut angenommen, dass es den Samaritans häufig gestattet ist, sich nicht nur frei in den Gefängnissen zu bewegen, sondern sogar Gefängnisschlüssel zu benutzen. 2002 wurde zudem ein sicheres, zweckbestimmtes Telefonsystem in Zellen einiger Gefängnisse installiert, wodurch Insassen zu jeder Zeit mit einem Ehrenamtlichen sprechen können. Die Umsetzung des Listener schemes ist nämlich nicht in jedem Gefängnis möglich, wenn beispielsweise ein hoher Anteil an nicht englischsprachigen Insassen vorhanden ist und dadurch eine schwer zu überwindende Sprachbarriere entsteht (vgl. Samaritans, 2011: 6-10).

Im Jahr 2010 gab es mehr als 120 Anlaufstellen der Samaritans, die knapp 160 Gefängnisse unterstützt haben, wovon in 145 Gefängnissen das Listener Scheme angewandt wurde. Jährlich werden etwa 1.600 ausgewählt und in insgesamt 250 Trainingseinheiten ausgebildet, weit über 90.000 Inhaftierte suchen die Unterstützung von Listeners auf. Darüber hinaus beantworten Samaritans jährlich etwa 135.000 Telefonanrufe und 150 Briefe von Inhaftierten. Die Qualität der Arbeit wird in etwa 5.000 Treffen mit den wichtigen Akteuren sichergestellt (vgl. Samaritans, 2011: 11).

Eine Untersuchung hat ergeben, dass sich sowohl die Mitarbeiter als auch die Listeners darüber einig sind, dass Verzweiflung, selbstverletzendes Verhalten und Suizide reduziert werden. „Listeners themselves claimed they were more confident, with more self control, patience and pride in their work“ (Samaritans, 2011: 7). Zusammenfassend soll das nachfolgende Zitat eines Listener die Wichtigkeit des Projekts verdeutlichen:

„When you speak to the chap who informs you that he intends to die that night, you encourage him to think of the alternatives. You take him directly to the pain, and not away from him. He needs to realise exactly what is causing his pain. You tell him that it is his life and his decision, but you will be there for him. ‚If you need me, I am here. So are all the Listeners‘, you say. The following morning, you anxiously look towards his cell, and then you see him step out. It is just like a birth! A new life!“ (Listener zitiert nach Samaritans, 2011: 5).

5.3 Integrierung des Peer-Ansatzes in die Arbeit von Gefangene helfen Jugendlichen e.V.

Mittlerweile ist bekannt, mit welchen Hürden sich entlassene Strafgefangene konfrontiert sehen und wie der Peer-Ansatz versucht, das Rückfallrisiko zu senken. Von besonderem Interesse dieser Arbeit ist, wie der Peer-Ansatz in die Arbeit von *Gefangene helfen Jugendlichen e.V.* integriert werden kann, um ehemalige und noch Inhaftierte zu resozialisieren. Bevor dies geschieht, soll der Verein kurz vorgestellt werden.

5.3.1 Vorstellung des Vereins

Gefangene helfen Jugendlichen ist seit 2001 ein eingetragener Verein und seit 2005 ein freier Träger der Jugendhilfe. Der Verein leistet kriminal- und gewaltpräventive Arbeit für Jugendliche. Ehemalige und noch inhaftierte Strafgefangene zeigen Jugendlichen zwischen 12 und 21 Jahren, die entweder schon delinquent (geworden) sind oder kurz davor stehen bzw. ein erhöhtes Risiko dafür aufweisen, die Konsequenzen abweichenden Verhaltens, um sie zum Umdenken anzuregen. Der Verein bedient sich hierzu an der Theorie des Modelllernens nach dem kanadischen Psychologen Albert Bandura, die auf dem Beobachten und Imitieren des Verhaltens von Vorbildern beruht. Dabei strebt der Verein, der zurzeit von Entlassenen geführt wird, gleichzeitig die Wiedereingliederung von (ehemaligen) Strafgefangenen in die Gesellschaft an. Sie wollen andere vor einem ähnlichen Schicksal bewahren, die eigene Vergangenheit aufarbeiten und ihren angerichteten Schaden wiedergutmachen. Mit der Präventionsarbeit sollen sie also einen Teil ihrer Resozialisierung übernehmen. Hierfür bieten sie Projekte für Schulen und Jugendhilfeeinrichtungen an. Neben Besuchen von Justizvollzugsanstalten, bei der kleine Gruppen von Jugendlichen im Gespräch mit verurteilten und inhaftierten Tätern Fragen klären können, besuchen ehemalige Inhaftierte und Inhaftierte im offenen Vollzug größere Gruppen und klären z.B. Schulklassen auf. Durch die Zertifizierungen einiger hauptamtlicher Mitarbeiter als Anti-Gewalt-Trainer wird auch ein Anti-Gewalt-Training angeboten. Darüber hinaus gibt es mittlerweile pädagogisches Boxen, ein Projekt zum Thema (Cyber-)Mobbing sowie mit Hilfe von ehemaligen Drogenabhängigen zum Thema Suchtprävention. Die Präventionsarbeit wird durch Fragebögen evaluiert und weist bisweilen positive Ergebnisse auf. Auch von Seiten der Lehrer und Betreuer ist positives Feedback zu vernehmen (vgl. Gefangene helfen Jugendlichen e.V., 2015: 4-17). Sicherlich kann die Arbeit auch dahingehend kritisiert werden, ob beispielsweise Jugendliche, die eine Anstalt besuchen, kri-

minalisiert werden und ob Inhaftierte und Entlassene geeignete Personen für die Arbeit sind; dies würde allerdings von den eigentlichen Forschungsfragen dieser Arbeit ablenken.

Mittlerweile gibt es Standorte in Bremen, Neumünster, Hannover und Remscheid. Teilnehmende Insassen und Entlassene werden zunächst ausgiebig daraufhin überprüft, ob sie für die Arbeit geeignet sind, Sexualstraftäter sind von vornherein ausgeschlossen. Da sie keine Vergünstigungen im Vollzug durch die Teilnahme erhalten, melden sich in der Regel nur wirklich interessierte Personen. Bevor sie mit den Jugendlichen zusammenarbeiten dürfen, müssen sie die Projekte über einen längeren Zeitraum hinweg begleiten und nach jedem Mal ihre Erfahrungen in einem gemeinsamen Gespräch erläutern. Über die Rückfallquote von an der Vereinsarbeit beteiligten (ehemaligen) Insassen lässt sich nur bedingt die Aussage darüber treffen, dass sie bislang geringer als im „Normalfall“ ausfällt, da häufig Personen mit längeren Haftstrafen (Mord, gefährliche Körperverletzung, schwerer Raub etc.) integriert werden, wodurch die Fluktuation sehr gering ist und demnach keine aussagekräftige Anzahl an Personen bisher teilgenommen hat (vgl. Gefangene helfen Jugendlichen e.V., 2015: 18-22).

5.3.2 Mögliche Umsetzung eines peer-orientierten Handlungsansatzes

Bevor eine mögliche Umsetzung des Peer-Ansatzes in der Vereinsarbeit dargestellt werden kann, ist es vorab notwendig, die wichtigen Inhalte für eine aussichtsreiche Resozialisierungskonzeption zu veranschaulichen. Der deutsche Kriminologe und Erziehungswissenschaftler Heinz Cornel fasst sie wie folgt zusammen:

- „- Beratung über persönliche Probleme, Ressourcen, Defizite, Chancen und Möglichkeiten so wie gesellschaftliche Voraussetzungen zur Integration nach Straffälligkeit und den damit verbundenen Prozessen der Stigmatisierung und Ausgrenzung
- Motivation zu Bemühungen um eigene Lebenslagen-Verbesserungen, Integration und Ergreifen von Chancen [...]
- Materielle Hilfen von der Absicherung der Lebenserhaltungskosten bis zur Unterstützung bei der Wohnraumsuche
- Unterstützung bei der Suche und Wahrnehmung von Bildungs- insbesondere Ausbildungsangeboten und zur Teilnahme am Berufsleben
- Persönliche Hilfen, Unterstützung und Begleitung in Krisensituationen
- Unterstützung bei der Herstellung sozialer Kontakte auch im Freizeitbereich
- Unterstützung bei der Übernahme von Verantwortung für eigenes Verhalten als Voraussetzung der Verhaltensänderung

- Gesellschaftliche Bemühungen um Toleranz gegenüber abweichendem Verhalten und Randgruppen-Integration sowie Entstigmatisierung
- Unterstützung bei dem Erwerb von mehr Selbstsicherheit, Solidarität, Konflikt- und Bindungsfähigkeit, sowie Frustrationstoleranz“ (Cornel, 2003: 45).

Es geht nicht unbedingt um pädagogische oder therapeutische Programme, sondern um Lernfelder und geschützte Räume und/oder Zeitphasen, die zur Verfügung gestellt werden, damit das Lernen und Ausprobieren möglich ist (vgl. Cornel, 2003: 45).

Gefangene helfen Jugendlichen e.V. eignet sich bereits auf den ersten Blick besonders gut zur Umsetzung des Peer-Ansatzes zur Resozialisierung von Strafgefangenen; es kann behauptet werden, dass der Peer-Ansatz bereits seit Jahren indirekt in der Vereinsarbeit verankert ist und mit der Installation eines Gruppenberatungsangebots, das sich am Peer-Mentoring orientiert, optimal ergänzt werden würde. Hier muss zunächst die Unterscheidung zwischen den Mitarbeitern „drinnen“, also jenen, die im geschlossenen Vollzug inhaftiert sind und an den Besuchen der Justizvollzugsanstalten teilnehmen, und den Mitarbeitern „draußen“, folglich diese, die entweder schon (auf Bewährung) entlassen sind oder durch den offenen Vollzug die Anstalt zum Arbeiten verlassen dürfen, getroffen werden. Die Strafgefangenen von drinnen bleiben dem Verein, wenn sie es denn wünschen, als hauptamtliche Mitarbeiter oder Honorarkräfte erhalten und nehmen weiterhin an den Projekten mit den Jugendlichen teil. Demzufolge vergrößert sich der Kreis von Ex-Strafgefangenen immer weiter. Bereits drinnen fängt die Motivation zur Verbesserung der eigenen Lebenslage an. Die Arbeit mit den Jugendlichen ist während der Haftzeit eine sinnvolle Tätigkeit, die durch den Verein eine Brücke nach draußen schlägt. Eine weitere Teilnahme an den Vereinsprojekten nach Entlassung bzw. bei Verlegung in den offenen Vollzug motiviert nicht nur weiterhin zur Verbesserung der eigenen Lebenslage, sondern sorgt auch zum Bezug von einem Gehalt zur Lebenserhaltung. Die dadurch bedingte Teilhabe am Berufsleben sorgt nicht nur für einen routinierten Tagesablauf, sondern auch für die Herstellung von sozialen Kontakten insbesondere im beruflichen Bereich, die wiederum zu weiteren beruflichen Möglichkeiten führen. Des Weiteren engagiert sich der Verein dafür, dass besonders geeignete Personen auch projektleitende Aufgaben übernehmen und hierfür Aus- und Weiterbildungen, zu beispielsweise Anti-Gewalt-Trainern, absolvieren. Wie bereits mehrmals an verschiedenen Stellen erwähnt wurde, ist die berufliche Teilhabe förderlich für die gesellschaftliche Integration und ein zukünftig straffreies Leben. Durch die Arbeit mit den Jugendlichen sehen sie sich außerdem mit der regelmäßigen Aufarbeitung ihrer Vergangenheit konfrontiert. Dies und die gesellschaftliche Anerkennung können zum Er-

werb von mehr Selbstsicherheit führen. Eine reflektierte Haltung gegenüber eigener Taten könnte so Neutralisierungen und Rechtfertigungen vermeiden. Eine Stabilisierung der (ehemaligen) Inhaftierten im beruflichen und gesellschaftlichen Kontext könnte eventuell auch zur Stabilisierung von sozialen Beziehungen, die bereits vor der Haft bestanden, führen. Gleichzeitig lernen die Mitarbeiter des Vereins ständig neue Leute kennen, mitunter auch durch Förderer und kooperierende Institutionen, wodurch der Aufbau von Beziehungen begünstigt wird. Soziale Bindungen und die gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen den Zugang zu konventionellem Verhalten.

Um eine größere Anzahl von Strafgefangenen zu erreichen, kann der Verein zweierlei Projekte für (ehemalige) Strafgefangene einführen, die sich am Konzept des Peer-Mentoring bedienen. Als freier Träger kann ein solcher Verein nicht die finanziellen Mittel aufbringen, um ständig neue Personen dauerhaft zu beschäftigen. Die Arbeit in der freien Straffälligenhilfe weist bei der Finanzierung seine größte Schaffensgrenze auf. Hinzu kommt die Tatsache, dass es sich bei den Mitarbeitern nicht um professionell ausgebildete Personen handelt, sodass die Überlegung, eine Handlungskonzeption zur Rückfallverhütung basierend auf dem Peer-Mentoring, als niedrigschwellig zu betrachten ist und andere Hilfen nicht ersetzt, sondern diese nur um eine Beratung von Betroffenen untereinander ergänzt. Diesen Umstand räumt der Verein auch in der Arbeit mit den Jugendlichen ein: Gefangene helfen Jugendlichen e.V. zeigt grundsätzlich (ausgenommen ist der Anti-Gewalt-Kurs) andere Perspektiven aus einem Blickwinkel auf, der auf Erfahrungen basiert. Es soll ein Denkanstoß sein (vgl. Gefangene helfen Jugendlichen e.V., 2015: 7). Auf diesem Prinzip kann auch die rückfallverhütende Arbeit von Erwachsenen basieren.

Eine unumgängliche Frage, die sich stellt, ist nach den Sachen, die Strafgefangene beschäftigen. Dabei handelt es sich um die Themen der Arbeits- und Wohnungslosigkeit, die Beziehung zu Frauen und Kindern, anstehende Strafverfahren, vorzeitige Entlassung und Probleme mit Bewährungshelfern. Der gemeinsame Erfahrungsaustausch ist dabei ungemein wichtig, da alle Teilnehmer ähnliche Erfahrungen machen (vgl. Maelicke, 2015: 138 f.). So können bereits gefestigte Entlassene, die bereits seit mehreren Jahren straffrei sind und die Arbeit mit den Jugendlichen hauptamtlich bestreiten, als Mentoren in einem wöchentlichen Gruppentreffen agieren, der in Vereinsräumlichkeiten stattfinden kann. Wie bei den Projekten im Vereinigten Königreich müssten die Mentoren auch hier straffrei bleiben, da sie als Vorbilder agieren sollen. Da der Verein grundsätzlich nicht mit Sexualstraftätern zusammen arbeitet, wären sie auch für diese Angebote ausgeschlossen; auch um eine positiv Gruppendynamik gewähr-

leisten zu können, da Sexualstraftäter unter anderen Straftätern nicht gern gesehen sind. Jedes Treffen könnte dazu dienen, praktische Tipps auszutauschen, um „das Leben in Freiheit“ nach der Entlassung meistern zu können. So wissen die Mentoren, welche Hürden überwunden werden müssen, um an eine Wohnung zu kommen oder welche Erfahrungen mit der Schuldenregulierung gemacht wurden. Da viele Langzeithaftierte die meist handwerklichen Ausbildungsangebote in Gefängnissen in Anspruch nehmen, könnten so auch Hilfestellungen zu Arbeitsmöglichkeiten, z.B. für Maler und ähnliches, ausgetauscht werden. Viel wichtiger wäre die Unterstützung in Krisensituationen. Das Angebot würde ein Forum bieten, in dem Fragen zum Gelingen des Alltags und zur bewussten Entscheidung gegen Impulse von alten Verhaltensweisen und zum Aufbau von Beziehungen zu Familienmitgliedern diskutiert werden können. Dies schließt auch banale Fragen, z.B. wie neue Personen zum Kennenlernen angesprochen werden können und wie dabei mit der Vergangenheit umgegangen wird. Durch die Verfügbarkeit von zertifizierten Trainern wären sogar Anti-Gewalt-Kurse bei kleineren Gruppen zum Erwerb von Konfliktfähigkeit und Frustrationstoleranz denkbar. Je größer eine Gruppe wird und umso länger Teilnehmer erhalten bleiben, desto häufiger können neue Mentoren ernannt werden, die wiederum weiteren Neuankömmlingen tatkräftig bei den Belangen des täglichen Lebens beistehen können.

Ähnlich könnte auch die Realisierung von einem Peer-Mentoring-Programm in den Justizvollzugsanstalten ablaufen, mit denen der Verein kooperiert, sofern diese ihre Erlaubnis erteilen. In Anlehnung an die bereits laufenden britischen Programme, können Mentoren von draußen mit Strafgefangenen drinnen Erfahrungen zur Haftbewältigung austauschen. Insbesondere Inhaftierte, die kurz vor der Entlassung (auf Bewährung) stehen, können sich so wertvolle Tipps für den Anfang holen. Selbstverständlich müssten bei der Umsetzung regelmäßige Trainings und Supervisionen stattfinden, z.B. von Sozialarbeitern und -pädagogen, um die Mentoren in ihrer Arbeit zu stärken und um ihnen die richtigen Methoden an die Hand zu geben.

Nicht nur die hier vorgestellte Handlungskonzeption zur Rückfallverhütung, sondern auch die angebotene Präventionsarbeit des Vereins für Jugendliche trägt einen Mehrwert zur Integration und Entstigmatisierung von Randgruppen wie den (entlassenen) Straftätern bei. Wie im Kapitel zum Labeling Approach erläutert, kann ein als schlecht definiertes Merkmal einer Person der Grund für den Ausschluss aus der konventionellen Gesellschaft sein. Tätigkeiten, die sowohl zur Prävention als auch zur Resozialisierung beitragen und somit auch der Gesellschaft zu Gute kommen, können das Image von Strafgefangenen entschärfen und für mehr

Toleranz in der Gesellschaft sorgen. So könnte auch das Risiko zur Bewahrheitung der sich selbsterfüllenden Prophezeiung reduziert werden. Gleichzeitig kann so deutlich werden, welche dringenden Belange und Aspekte in bestehende Hilfen zur Resozialisierung aufgenommen werden müssten.

6 Schlussbetrachtung

Dieses Kapitel dient zur Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse in Anbetracht der zwei eingangs erwähnten Forschungsfragen. Des Weiteren soll den Abschluss der Schlussbetrachtung eine Handlungsaufforderung bilden.

Es ist zwar ein klarer gesetzlicher Resozialisierungsgedanke für den Strafvollzug zu erkennen, nichtsdestotrotz ist dieser in der Umsetzung nicht in diesem Ausmaß vertreten. Der Strafvollzug alleine kann keine Resozialisierungsmaßnahmen aufgrund seiner institutionellen Beschaffenheit zur Verfügung stellen, da sie nach der Entlassung zu weiten Teilen belanglos werden. So finden Entlassene sich in einer völlig anderen Situation mit anderen Problemen und Hürden wieder, wobei sie meist auf sich selbst gestellt sind. Letztendlich herrscht auch Schwamigkeit bei den genutzten Begriffen; dieser Umstand wird durch die zahlreichen Umsetzungen des Strafvollzugs durch die Föderalismusreform nur verstärkt.

Bei der Rückfälligkeit sind auch die Haftdeprivation und die einhergehende Prisonierung sowie die Subkulturbildung nicht außer Acht zu lassen. Der Wegfall bzw. die Schädigung der sozialen Bindungen ist ein ungemein wichtiger Faktor, dem bisweilen nicht optimal entgegen gewirkt wird. Die Insassen leiden außerdem während und nach der Haft an den Auswirkungen. Eine Inhaftierung kann zum Erlernen von Hilfslosigkeit und weiteren abweichenden Verhaltensweisen beitragen und bewirkt einen Statuswandel.

All dies wird in der Rückfallstatistik sichtbar: Mehr als die Hälfte aller Entlassenen kehrt wieder in den Vollzug zurück. Dabei steigt das Rückfallrisiko mit Anzahl der Vorstrafen an. Der Umstand, dass es sich um einen „Drehtürvollzug“ handelt, wird dadurch erhärtet.

Der theoretische Zugang zur Rückfälligkeit durch den Labeling Approach gibt Aufschluss über die Interaktion zwischen der Gesellschaft und dem Individuum. Er liefert einen Einblick in die Regelerstellung und -durchsetzung und beschreibt, wie dies zum Verhängnis für entlassene Strafgefangene werden kann. Wer ungehorsam gegenüber Gruppenregeln ist, läuft Ge-

fahr, ausgegrenzt und stigmatisiert zu werden. Die Teilhabe an der konventionellen Gesellschaft und konventionellen Verhaltensweisen wird daraufhin verwehrt, sodass neben abweichendem Verhalten keine Alternativen bestehen. Dies führt zu einer Bestätigung der „Prophe-ten“ bei der sich selbsterfüllenden Prophezeiung. Entlassene Strafgefangene stehen vor Hürden, wie z.B. Beschaffung von Wohnraum und Arbeit, die durch die Gesellschaft geschaffen werden, wodurch eine Eingliederung bewusst verhindert wird.

Bei der Straffälligenhilfe fällt auf, dass die justiziellen Instanzen überfordert sind. Die Anzahl der Mitarbeiter reicht bei der hohen Anzahl an Probanden nicht aus. Die freie Straffälligenhilfe kann ihr volles Potenzial durch eine problematische Finanzierung und damit bedingten schlechten Arbeitsverhältnissen nicht zur Gänze ausschöpfen. Dies liegt auch an der negativ besetzten Würdigung des Berufsfeldes.

Der Peer-Ansatz kann bei effektivem Management und klaren Grenzen, Zielen und Aufgaben eine Entlastung und vor allem eine Ergänzung für bereits bestehende Angebote sein. Nichtsdestotrotz darf nicht vernachlässigt werden, dass es sich um Projekte handelt, die zeitintensiv sind und stetig Trainings und Supervisionen durchgeführt werden müssen. Gefangene helfen Jugendlichen e.V. bietet beste Voraussetzungen zur Implementierung, insbesondere für mögliche Projekte, die sich am Peer Mentoring orientieren. So können (Ex-)Strafgefangene zusammen an Hürden arbeiten und gemeinsam Bewältigungsstrategien für ein straffreies Leben teilen.

Nach der nun abgeschlossenen Darstellung der wichtigsten Ergebnisse dieser Arbeit soll eine Aussicht in Form einer Handlungsaufforderung erfolgen. Diese betrifft zunächst das deutsche Resozialisierungssystem. Freiheitsentziehende Maßnahmen könnten eventuell eher anschlagen, wenn der Vollzug mehr Bezug zur Realität aufweist. Hierfür wäre es sicherlich förderlich, wenn es weniger stationäre und hierfür mehr ambulante Maßnahme gäbe. Dafür müssen allerdings klare Maßnahmen benannt werden. So könnten neben Geld- und Freiheitsstrafen andere Sanktionsformen in Betracht gezogen werden. Des Weiteren sollten der justiziellen und freien Straffälligenhilfe mehr Kosten zur Verfügung gestellt werden, damit mehr Zeit pro Proband bzw. Klient zur Verfügung steht und mehr Personen aufgenommen werden können.

Gleichzeitig müssen die Entlassenen für eine gelingende Rückfallverhütung entstigmatisiert werden. Es handelt sich immerhin um Personen, die ihre Strafe verbüßt haben oder im Falle einer anschließenden Bewährung noch verbüßen. Statt Ablehnung und Missbilligung sollte die Resozialisierung angestrebt werden, da durch die Aufnahme in die konventionelle Gesell-

schaft Hürden vermieden werden könnten. Leider fehlt bisweilen die Anerkennung, dass abweichendes Verhalten nach der Entlassung auch durch die Gesellschaft bedingt sein kann. Die Gesellschaft kann auch etwas daran ändern, zumal sie dadurch ungemein profitieren würde, da es weniger Opfer und Straftaten gäbe.

Zu guter Letzt soll klargestellt werden, dass diese Arbeit weder Straftaten verharmlosen, noch Straftäter in Schutz nehmen soll. Sie setzt sich stattdessen für eine adäquate Resozialisierung ein, damit das Rückfallrisiko gering gehalten werden kann.

7 Literatur- und Quellenverzeichnis

Albrecht, Hans-Jörg/ Jehle, Jörg-Martin (2013): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg GmbH

Becker, Howard S. (1966): Outsiders. Studies in the Sociology of Deviance. New York: The Free Press

Becker, Howard S. (1973): Außenseiter. Zur Soziologie abweichenden Verhaltens. Frankfurt am Main: S. Fischer Verlag GmbH

Brühl, Albrecht (2005): Grundlagen des gesamten Strafrechts. In: Brühl, Albrecht/ Deichsel, Wolfgang/ Nothacker, Gerhard (Hrsg.): Strafrecht und soziale Praxis. Stuttgart: Kohlhammer Verlag, 1-14

Cornel, Heinz (2003): Resozialisierung. Begriff, Inhalt und Verwendung. In: Cornel, Heinz/ Kawamura-Reindl, Gabriele/ Maelicke, Bernd/ Sonnen, Bernd-Rüdeger (Hrsg.): Handbuch der Resozialisierung. Baden-Baden: Nomos Verlag, 13-53

Dellwing, Michael (2014): Einleitung. Devianzsoziologie, Labeling und die Nonchalance des Interaktionisten. Howard Beckers bescheidener und zentraler Beitrag zu Devianzsoziologie. In: Howard S. Becker. Außenseiter. Zur Soziologie abweichenden Verhaltens. Wiesbaden: Springer VS, 7-21

Goffman, Erving (1973): Asyl. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Frankfurt am Main: Suhrkamp Taschenbuch Verlag

Krause, Thomas (1999): Geschichte des Strafvollzugs. Von den Kerkern des Altertums bis zur Gegenwart. Darmstadt: WBG

Lamnek, Siegfried (1977): Kriminalitätstheorien. Kritisch. Anomie und Labeling im Vergleich. München: Wilhelm Fink Verlag

Lamnek, Siegfried (2007): Theorien abweichenden Verhaltens I. "Klassische" Ansätze. Paderborn: Wilhelm Fink Verlag

Laubenthal, Klaus (2011): Strafvollzug. Heidelberg: Springer Verlag

Lemert, Edwin M. (1951): Social Pathology. A systematic Approach to the Theory of sociopathic Behavior. New York: McGraw-Hill Book Company

Macker, Jürgen/ Steinbicker, Jochen (2013): Zur Aktualität von Robert K. Merton. Wiesbaden: Springer VS

Maelicke, Bernd (2002a): Resozialisierung. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.): Fachlexikon der Sozialen Arbeit. Stuttgart: Kohlhammer Verlag, 785-786

Maelicke, Bernd (2002b): Straffälligenhilfe. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.): Fachlexikon der Sozialen Arbeit. Stuttgart: Kohlhammer Verlag, 945-946

Maelicke, Bernd (2015): Das Knast-Dilemma. Wegsperrern oder resozialisieren? Eine Streitschrift. München: C. Bertelsmann Verlag

Meier, Bernd-Dieter (2007): Grundrisse des Rechts. Kriminologie. München: Verlag C. H. Beck

Merton, Robert K. (1948): The Self-Fulfilling Prophecy. In: The Antioch Review, Jg. 8, 193-210

Müller, Henning E. (2011): Labeling von "Intensivtätern"? Karriere eines kriminologischen Theorieansatzes und seine heutige Relevanz. In: Wehe dem, der beschuldigt wird, 34. Strafverteidigertag Hamburg, 26. -28.2.2010, 169-189

Nothacker, Gerhard (2005): Jugendgerichtshilfe als Jugendhilfe im Strafverfahren. In: Brühl, Albrecht/ Deichsel, Wolfgang/ Nothacker, Gerhard (Hrsg.): Strafrecht und soziale Praxis. Stuttgart: Kohlhammer Verlag, 311-314

Ostendorf, Heribert (2010): Lagebild der Kriminalität. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Informationen zur politischen Bildung, Kriminalität und Strafrecht, Heft 1/2010, 4-10

Parsons, Talcott (1991): The Social System. Abingdon: Routledge

Riekenbrauk, Klaus (2000): Einführung in das Strafrecht für Studium und Praxis der Sozialen Arbeit. Münster: Votum Verlag

Scheerer, Sebastian (2002): Delinquenz. In Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.): Fachlexikon der Sozialen Arbeit, 5. Auflage. Stuttgart: Kohlhammer Verlag, 195

Tannenbaum, Frank (1938): Crime and the Community. New York: Columbia University Press

Internetquellen

Adair, David (2005): Peer Support Programs Within Prisons. In:
https://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0ahUKEwi01_Ts_uXKAhWGpQ4KHYY3IAIIQFggkMAA&url=http%3A%2F%2Fwww.aph.gov.au%2F~%2Fmedia%2Fwopapub%2Fsenate%2Fcommittee%2Fmentalhealth_ctte%2Fsubmissions%2Faddinfo022_pdf.ashx&usg=AFQjCNHEGYUJguiWCUBwRScMqBoPy1qtSg&sig2=-dFNp93dCiFwQNDbKmZuBg&cad=rja (Zugriff: 02.02.2016)

Bass, Arin/ Henry, David/ Schoeny, Michael/ Tolan, Patrick (2008): Mentoring Interventions to affect Juvenile Delinquency and Associated Problems. In:
https://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0ahUKEwjVpdr6h-bKAhWEig8KHQLVAJwQFggmMAA&url=http%3A%2F%2Fwww.campbellcollaboration.org%2Flib%2Fdownload%2F238%2F&usg=AFQjCNFFUCWES5DbZHG2c_MTuUf2OGkjpg&sig2=aUUSe6hn5jIRqlIITHWlsw&bvm=bv.113370389,d.ZWU&cad=rja
(Zugriff: 04.02.2016)

Betty, Elaine/ Fletcher, Del (2012): Offender Peer Interventions. What do we know? In: <https://www.shu.ac.uk/research/cresr/sites/shu.ac.uk/files/offender-peer-interventions.pdf> (Zugriff: 28.01.2016)

Bieneck,Steffen/ Pfeiffer, Christian (2012): Viktimisierungserfahrungen im Justizvollzug. In: <http://www.kfn.de/versions/kfn/assets/fob119.pdf> (Zugriff 25.01.2016)

Brooks, Ronald/ Fisk, Deborah/ Gildersleeve, Donald/ Rowe, Michael (2000): Integration Consumer Staff Members Into a Homeless Outreach Project. Critical Issues and Strategies. In: https://www.researchgate.net/publication/263934556_Integrating_consumer_staff_members_into_a_homeless_outreach_project_Critical_issues_and_strategies (Zugriff: 03.02.2016)

Caritas (2013): Unterstützung für Häftlinge und Angehörige. In: <http://www.caritas.de/hilfeundberatung/ratgeber/haft/knastunddiefolgen/unterstuetzung-fuer-haeftlinge-und-angeh> (Zugriff: 01.02.2016)

Clinks (2012): Volunteer peer support for organisations working with offenders, ex-offenders and their families. A volunteering and mentoring guide. In: http://www.clinks.org/sites/default/files/Volunteer_Peer_Support.pdf (Zugriff: 29.01.2016)

Deaton, Stuart/ Finnegan, Lydia/ Whitehurst, Danielle (2010): Models of mentoring for inclusion and employment. Thematic review of existing evidence on mentoring and peer mentoring. In: http://stats.learningandwork.org.uk/MOMIE/Models%20of%20Mentoring%20for%20Inclusion%20and%20Employment_%20A%20review%20of%20exisitng%20evidence.pdf (Zugriff: 02.02.2016)

Foster, John (2011): Peer Support in prison health care. An investigation into the Listeners Scheme in one adult male prison. In: http://gala.gre.ac.uk/7767/1/helenDraft_Listener_report_27_091_doc-finalversion2.pdf (Zugriff: 06.02.2016)

Gefangene helfen Jugendlichen e.V. (2015): Jahres- und Wirkungsbericht 2014. In:
http://www.gefangene-helfen-jugendlichen.de/wp-content/uploads/2015/12/Jahres_und_Wirkungsbericht_2014.pdf (Zugriff: 11.02.2016)

Statistisches Bundesamt (2015): Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzugs jeweils zu den Stichtagen 31. März, 31. August und 30. November eines Jahres. In:
https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/BestandGefangeneVerwahrtePDF_5243201.pdf?__blob=publicationFile
(Zugriff: 18.02.2016)

The Prince's Trust (2011): Evaluation summary. Working one to one with young offenders. In:
<http://www.icpr.org.uk/media/32465/The%20Prince's%20Trust%20independent%20evaluation%20summary%20of%20121%20pilot%20Jan%202012.pdf> (Zugriff: 05.02.2016)

United Nations Office on Drugs and Crime (2003): Peer to Peer. Using peer strategies in drug abuse prevention. In: https://www.unodc.org/pdf/youthnet/handbook_peer_english.pdf
(Zugriff: 02.02.2016)

8 Verzeichnis der Tabellen und Abbildungen

Tabellenverzeichnis

- Tab. 1:** Art der Folgeentscheidung zur Bezugsentscheidung S. 20
(eigene tabellarische Darstellung/ Inhalt zitiert
(Albrecht/Jehle, 2013: 163))

Abbildungsverzeichnis

- Abb. 1:** Art der Folgeentscheidung bei Freiheitsstrafen mit S. 22
und ohne Bewährungshelfer (Albrecht/Jehle, 2013: 190)
- Abb. 2:** Rückfälligkeit nach Deliktarten der Bezugsentscheidung mit S. 24
den jeweiligen Medianen
(Abbildung übernommen (Albrecht/Jehle, 2013: 227)
und mit Medianen (Albrecht/Jehle, 2013: 228) ergänzt)
- Abb. 3:** Arten von abweichendem Verhalten (Becker, 1967: 20) S. 30

9 Abkürzungsverzeichnis

BZR	-	Bundeszentralregister
ebd.	-	ebenda
et al.	-	et aliae (und andere)
FEPA	-	Fragebogen zur Erfassung von Empathie, Prosozialität, Aggressionsbereitschaft und aggressivem Verhalten
FS o. Bew.	-	Freiheitsstrafe ohne Bewährung
FS m. Bew.	-	Freiheitsstrafe mit Bewährung
GG	-	Grundgesetz
StGB	-	Strafgesetzbuch
StVollzG	-	Strafvollzugsgesetz

10 Eidesstattliche Erklärung

Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind in allen Fällen unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht.

Ort, Datum

Unterschrift